

# Entwurf

## Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)

Vom

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

#### Zweiter Abschnitt Grundsätze des Vollzugs der Jugendstrafe

- § 2 Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Mitwirkung der Gefangenen
- § 5 Leitlinien der Förderung
- § 6 Stellung der Gefangenen
- § 7 Einbeziehung Dritter

#### Dritter Abschnitt Planung des Vollzugs

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Förderbedarfs
- § 10 Förderplan
- § 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapie
- § 13 Geschlossener Vollzug  
und vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
- § 15 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung und Hilfen

#### Vierter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

- § 18 Unterbringung
- § 19 Ausstattung des Hafttraums
- § 20 Persönlicher Besitz
- § 21 Kleidung
- § 22 Verpflegung und Einkauf
- § 23 Gesundheitsvorsorge
- § 24 Medizinische Versorgung

- § 25 Zwangsmaßnahmen  
auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 26 Soziale und psychologische Hilfe

#### Fünfter Abschnitt Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit

- § 27 Schulische und berufliche  
Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 28 Abschluss im Vollzug begonnener  
Bildungsmaßnahmen

#### Sechster Abschnitt Freizeit, Sport

- § 29 Gestaltung der freien Zeit
- § 30 Sport

#### Siebter Abschnitt Religionsausübung

- § 31 Religionsausübung

#### Achter Abschnitt Außenkontakte der Gefangenen

- § 32 Grundsätze
- § 33 Besuch
- § 34 Schriftwechsel
- § 35 Telekommunikation
- § 36 Pakete

#### Neunter Abschnitt Anerkennung von Ausbildung und Arbeit, Gelder der Gefangenen

- § 37 Vergütung von Ausbildung und Arbeit
- § 38 Freistellung von Ausbildung und Arbeit
- § 39 Hausgeld
- § 40 Taschengeld
- § 41 Überbrückungsgeld
- § 42 Haftkostenbeitrag
- § 43 Eigengeld

**Zehnter Abschnitt  
Sicherheit und Ordnung**

- § 44 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 45 Durchsuchung
- § 46 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 47 Lichtbildausweise
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung
- § 51 Ersatz von Aufwendungen

**Elfter Abschnitt  
Unmittelbarer Zwang**

- § 52 Unmittelbarer Zwang
- § 53 Schusswaffengebrauch

**Zwölfter Abschnitt  
Erzieherische Maßnahmen,  
Disziplinarmaßnahmen**

- § 54 Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung
- § 55 Disziplinarmaßnahmen
- § 56 Verfahren und Vollstreckung

**Dreizehnter Abschnitt  
Beschwerde**

- § 57 Beschwerderecht

**Vierzehnter Abschnitt  
Datenschutz**

- § 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 59 Datenerhebung
- § 60 Zweckbindung und Übermittlung
- § 61 Schutz besonderer Daten
- § 62 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 63 Datensicherung
- § 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 65 Berichtigung, Löschung und Sperrung

**Fünfzehnter Abschnitt  
Fortentwicklung des Vollzugs,  
kriminologische Forschung**

- § 66 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

**Sechzehnter Abschnitt  
Aufbau der Anstalten**

- § 67 Grundsatz
- § 68 Anstalten
- § 69 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit
- § 70 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
- § 71 Anstaltsleitung
- § 72 Vollzugsbedienstete
- § 73 Seelsorge
- § 74 Mitverantwortung der Gefangenen
- § 75 Hausordnung

**Siebzehnter Abschnitt  
Aufsicht über die Anstalten, Beiräte**

- § 76 Aufsichtsbehörde
- § 77 Beiräte

**Achtzehnter Abschnitt  
Schlussvorschriften**

- § 78 Einschränkung von Grundrechten
- § 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Erster Abschnitt Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

## **Zweiter Abschnitt Grundsätze des Vollzugs der Jugendstrafe**

### **§ 2 Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit**

- (1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel).
- (2) Der Jugendstrafvollzug dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dies wird durch das Erreichen des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gestaltung des Vollzugs**

- (1) Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch auszugestalten. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern. Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.
- (2) Das Leben im Jugendstrafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.
- (3) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen. Bei volljährigen Gefangenen, die sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignen, ist auf eine Entscheidung nach § 92 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes hinzuwirken.

#### **§ 4 Mitwirkung der Gefangenen**

- (1) Die Gefangenen sind verpflichtet, am Erreichen des Erziehungsziels mitzuwirken.
- (2) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist zu wecken und zu stärken. Sie kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

#### **§ 5 Leitlinien der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch Maßnahmen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Erziehungsziels zu entwickeln und zu stärken. Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses.
- (2) Durch differenzierte Maßnahmen soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden.
- (3) Die Maßnahmen sollen den Gefangenen ermöglichen, sich mit ihrer Straftat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie umfassen darüber hinaus insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeitstherapie, soziales Training, Sport und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der Freizeit sowie der Außenkontakte.
- (4) Die Förderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen. Haben Gefangene während der Untersuchungshaft an Fördermaßnahmen teilgenommen, ist darauf hinzuwirken, dass diese im Jugendstrafvollzug fortgesetzt werden.

#### **§ 6 Stellung der Gefangenen**

- (1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
- (2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

#### **§ 7 Einbeziehung Dritter**

- (1) Zum Erreichen des Erziehungsziels arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung förderlich sein können, zusammen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug angemessen einbezogen.

## **Dritter Abschnitt Planung des Vollzugs**

### **§ 8 Aufnahme**

- (1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch in einer für sie verständlichen Sprache geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung sowie auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.
- (2) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf den geistigen und seelischen Zustand, wenn hierzu Anlass besteht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.
- (4) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.
- (5) Bei vorheriger Untersuchungshaft sind die dort gewonnenen Erkenntnisse soweit wie möglich zu nutzen, um das Verfahren nach den §§ 8 bis 10 abzukürzen.

### **§ 9 Feststellung des Förderbedarfs**

- (1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen das Erziehungsziel sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.
- (2) Der Förderbedarf wird in Diagnoseverfahren ermittelt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Straffälligkeit und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende, erzieherisch ausgerichtete Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

### **§ 10 Förderplan**

- (1) Auf Grund der Untersuchungen und des festgestellten Förderbedarfs wird innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ein Förderplan erstellt.
- (2) Der Förderplan wird in einer Konferenz (§ 71 Abs. 3) beraten und mit den Gefangenen erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.
- (3) Der Förderplan wird bei Bedarf, jedenfalls im Abstand von drei Monaten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnener Erkenntnisse überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben.
- (4) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzugs – insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
  2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung nach § 12,
  3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
  4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Erziehungsmaßnahmen, unter anderem an Maßnahmen zur Gewaltprävention wie einem Anti-Aggressions-Training,
  5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
  6. Art und Umfang der Teilnahme am Sportunterricht,
  7. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports in der Freizeit,
  8. vollzugsöffnende Maßnahmen,
  9. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
  10. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung in der Anstalt,
  11. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
  12. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
  13. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- (5) Den Gefangenen werden der Förderplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.
- (6) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden der Vollstreckungsleitung und, wenn dadurch das Erziehungsziel nicht beeinträchtigt wird, auch den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

## § 11

### **Verlegung, Überstellung und Ausantwortung**

- (1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 68 Abs. 2 Satz 1) in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn
1. sich nach der Erstellung des Förderplans ergibt, dass dieser in einer anderen Anstalt besser umgesetzt werden kann,
  2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
  3. eine Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann,
  4. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.
- (2) Gefangene dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zu ihrer sicheren Unterbringung oder zur Erleichterung einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.
- (3) Gefangene dürfen befristet in den Gewahrsam einer Polizeibehörde ausgeantwortet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist.

(4) Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Vollstreckungsleitung werden von Verlegungen Gefangener unverzüglich unterrichtet.

## **§ 12** **Sozialtherapie**

(1) Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. In Betracht kommen insbesondere Gefangene, bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt.

(2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

## **§ 13** **Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen**

(1) Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Ob das Erziehungsziel durch vollzugsöffnende Maßnahmen besser erreicht werden kann, ist regelmäßig zu prüfen. Sie können gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Vollzug in freien Formen, namentlich in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger,

2. Unterbringung im offenen Vollzug,

3. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),

4. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),

5. Freistellung aus der Haft bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(5) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen für eine Unterbringung in freien Formen nach Abs. 3 Nr. 1 zugelassen sind. Vor einer Verlegung in eine solche Einrichtung ist die Vollstreckungsleitung anzuhören.

## **§ 14** **Weisungen, Rücknahme und Widerruf**

(1) Für vollzugsöffnende Maßnahmen können den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,

2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
  3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
  4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
  5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
  6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.
- (2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.
- (3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden,
1. wenn auf Grund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
  2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
  3. Weisungen nicht befolgt werden.

## **§ 15**

### **Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass**

- (1) Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu § 13 Abs. 3 Nr. 5 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 14 gelten entsprechend.
- (2) Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies das Erreichen des Erziehungsziels nicht behindert.
- (3) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

## **§ 16**

### **Entlassungsvorbereitung**

- (1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, der Jugendgerichtshilfe und der freiwilligen Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden unterrichtet.
- (2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 13 Abs. 2 bis 4 und § 14 gelten entsprechend.
- (3) Den Gefangenen kann nach Anhörung der Vollstreckungsleitung Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu sechs Monaten gewährt wer-

den. § 13 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird hierauf angerechnet. Den Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ("elektronische Fußfessel") unterstützt wird. Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

## **§ 17**

### **Entlassung und Hilfen**

- (1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. Fällt das Strafende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen anderen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und andere Gründe nicht entgegenstehen. Der Entlassungszeitpunkt kann unbeschadet von Satz 2 bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.
- (2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.
- (3) Auf Antrag kann die Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

## **Vierter Abschnitt**

### **Unterbringung und Versorgung der Gefangenen**

## **§ 18**

### **Unterbringung**

- (1) Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.
- (2) Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt dann, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist. Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach den §§ 54 und 55.
- (3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.
- (4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Ausnahmsweise können sie mit ihrer Einwilligung auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Einwilligung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich.

## **§ 19**

### **Ausstattung des Haftraums**

- (1) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 45 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.
- (2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Persönlicher Besitz**

- (1) Die Gefangenen dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 widerrufen werden.
- (2) Eingebrachte Gegenstände, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Gefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.
- (3) Eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist und von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht werden, können auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernt werden. § 51 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

## **§ 21**

### **Kleidung**

- (1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.
- (2) Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung gestattet werden. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Verpflegung und Einkauf**

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung müssen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 39) oder Taschengeld (§ 40) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Verfügten Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, kann ihnen gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 43) einzukaufen.

## **§ 23**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Das Rauchen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Anstalt ist untersagt.

(4) Den Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

## **§ 24**

### **Medizinische Versorgung**

(1) Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3439), sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach Abs. 1 und 2 können Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(4) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeigneten Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(5) Während eines Ausgangs oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 haben Gefangene nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Anstalt.

(6) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(7) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(8) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Gefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

## **§ 25**

### **Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Darüber hinaus ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem ärztlichen Dienst und unter dessen Leitung durchgeführt werden.

## **§ 26**

### **Soziale und psychologische Hilfe**

(1) Die Beratungs-, Betreuungs-, und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen abzubauen, ihre Entwicklung zu fördern sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Unter anderem sind für alle Gefangenen, für die dies erforderlich ist, Suchtberatung und Maßnahmen zur Gewaltprävention vorzusehen.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit**

## **§ 27**

### **Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit**

(1) Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung kommen im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. Diese Maßnahmen sowie arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln und die Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind sie zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn sie dazu in der Lage sind.

(3) Die Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung haben sich an der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung sowie den außerhalb der Anstalt geltenden Anforderungen auszurichten. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammen zu arbeiten.

(4) Zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 2 sind Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet.

(5) Arbeitenden Gefangenen soll die Anstalt dem Erziehungsziel förderliche Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Kann arbeitsfähigen Gefangenen eine solche Arbeit nicht zugewiesen oder die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht ermöglicht werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(6) Den Gefangenen soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 nachzugehen. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr den Gefangenen zustehende Entgelte zur Gutschrift für diese überwiesen werden.

(7) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(8) Haben die Gefangenen ein Jahr lang Tätigkeiten nach Abs. 2 ausgeübt, können sie hiervon 18 Werktage freigestellt werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, werden bis zur Dauer von sechs Wochen jährlich angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist. Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Urlaubsregelungen für Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

## **§ 28**

### **Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen**

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zum Erreichen des Erziehungsziels erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

## **Sechster Abschnitt Freizeit, Sport**

### **§ 29**

#### **Gestaltung der freien Zeit**

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Erziehungsziel und dient zugleich der Vorbereitung der eigenverantwortlichen und sinnvollen Freizeitgestaltung nach der Entlassung. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Die Gefangenen können am Hörfunk sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunkgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Fernsehgeräte in den Hafträumen können unter Vermittlung der Anstalt zugelassen werden. Andere elektronische Medien können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Nutzung dem Erziehungsziel dient. § 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

### **§ 30**

#### **Sport**

Der sportlichen Betätigung kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. Sie kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur gezielten Persönlichkeitsförderung eingesetzt werden. Hierfür sind ausreichende Maßnahmen vorzuhalten, die den Gefangenen zumindest die Teilnahme an Sporteinheiten von insgesamt zwei Stunden Dauer wöchentlich ermöglichen. Sportmöglichkeiten im Rahmen der Freistunde nach § 23 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

## **Siebter Abschnitt Religionsausübung**

### **§ 31 Religionsausübung**

- (1) Den Gefangenen ist eine religiöse Betreuung durch die Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## **Achter Abschnitt Außenkontakte der Gefangenen**

### **§ 32 Grundsätze**

- (1) Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts zu verkehren. Der Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.
- (2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen,
  1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
  2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder
  3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.
- (3) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete tragen die Gefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

### **§ 33 Besuch**

- (1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

- (2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie dem Erreichen des Erziehungsziels dienen oder zur Wahrnehmung wichtiger persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger Angelegenheiten erforderlich sind.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 34 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Besuche dürfen aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.
- (5) Die optische Überwachung eines Besuches kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. § 44 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gestatten und dürfen nicht überwacht werden; Abs. 3 bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache mit der Maßgabe, dass Abs. 4 Anwendung findet.

### **§ 34** **Schriftwechsel**

- (1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen.
- (2) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.
- (3) Der Schriftverkehr der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern und den Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn den Gefangenen Ausgang, Freigang oder Freistellung nach §§ 13 Abs. 3 Nr. 5, 16 Abs. 3 gewährt worden ist und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu Rücknahme oder Widerruf ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 3 gilt auch, wenn gegen Gefangene eine Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer der dort genannten Straftaten erst im Anschluss zu vollstrecken ist.

(4) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder und Fraktionen, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder und Fraktionen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben dieser Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, es sei denn, dass im Einzelfall begründete Zweifel an der Identität des Absenders vorliegen, die auf andere Weise nicht ausgeräumt werden können.

(5) Die Gefangenen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten. Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

(6) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn

1. das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt. Schreiben, deren Überwachung nach Abs. 3 oder 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

## **§ 35 Telekommunikation**

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 33 Abs. 4 und 6 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn des Gesprächs hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

## **§ 36 Pakete**

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

## **Neunter Abschnitt**

### **Anerkennung für Ausbildung und Arbeit, Gelder der Gefangenen**

#### **§ 37**

##### **Vergütung von Ausbildung und Arbeit**

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 27 Abs. 2 Satz 1 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagessatz) von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen gestuft werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

#### **§ 38**

##### **Freistellung von Ausbildung und Arbeit**

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 37 erhalten Gefangene auf Antrag, unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 8, für jeweils zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 eine Freistellung von einem Werktag. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden an einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 gehindert sind, wird der Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 gehemmt. § 27 Abs. 8 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 5) gewährt wird. § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 gelten entsprechend.

(3) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Abs. 1 Satz 1, so wird der Entlassungszeitpunkt um die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage vorverlegt.

(4) Eine Vorverlegung nach Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,

2. dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

3. nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

In diesen Fällen erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen sind, erhalten haben.

### **§ 39**

#### **Hausgeld**

(1) Die Gefangenen erhalten von der ihnen nach § 37 zustehenden Vergütung drei Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

### **§ 40**

#### **Taschengeld**

(1) Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld beträgt bis zu 14 vom Hundert der Vergütung nach § 37 Abs. 2, soweit ihnen in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht.

### **§ 41**

#### **Überbrückungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gefangene das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Anstalt es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Gefangenen überlassen.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

(4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

## **§ 42**

### **Haftkostenbeitrag**

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne des § 464 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. eine Vergütung nach § 37 erhalten,

2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 nicht ausüben oder

3. hierzu nicht verpflichtet sind.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Hessische Ministerium der Justiz stellt den Betrag jährlich fest.

## **§ 43**

### **Eigengeld**

Vergütung nach § 37 oder Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden sowie Gelder, die Gefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben.

## **Zehnter Abschnitt**

### **Sicherheit und Ordnung**

## **§ 44**

### **Grundsätze, Verhaltensvorschriften**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zu einem am Erziehungsziel ausgerichteten Anstaltsleben bei. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu stärken. Vor Übergriffen anderer Gefangener sind sie zu schützen.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in

einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Gefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

## **§ 45**

### **Durchsuchung**

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

## **§ 46**

### **Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Gefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

## **§ 47**

### **Lichtbildausweise**

Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der

Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

## **§ 48**

### **Festnahmerecht**

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

## **§ 49**

### **Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann.

(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, wenn Fluchtgefahr besteht.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

(6) Eine dauerhafte Beobachtung nach Abs. 2 Nr. 2 unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche andauern. Einzelhaft von mehr als vier Wochen im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

## **§ 50**

### **Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung**

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.
- (2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes einzuholen, wenn Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder wenn ihr seelischer Zustand Anlass der Maßnahme ist. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.
- (3) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), werden sie dauerhaft überwacht (§ 49 Abs. 6 und Abs. 2 Nr. 2) oder ist Einzelhaft angeordnet (§ 49 Abs. 7), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.
- (4) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

## **§ 51**

### **Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Gefangenen geltend machen. Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch der den Mindestbetrag übersteigende Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.
- (3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch das Erziehungsziel gefährdet würde.

## **Elfter Abschnitt**

### **Unmittelbarer Zwang**

## **§ 52**

### **Unmittelbarer Zwang**

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbe-

fugt im Anstaltsbereich aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet wird. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn durch die Anwendung des unmittelbaren Zwangs die Menschenwürde verletzt oder eine Straftat begangen würde oder die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. Wird in den Fällen des Satz 2 eine Anordnung trotzdem befolgt, so trifft die Vollzugsbediensteten eine Verantwortung nur, wenn sie die Rechtswidrigkeit der Maßnahme erkannt haben oder diese nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich war. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Vollzugsbedienstete den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. § 71 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), ist nicht anzuwenden.

(5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

## **§ 53**

### **Schusswaffengebrauch**

(1) Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffsunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr des in Satz 1 genannten Angriffs unerlässlich ist.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

## **Zwölfter Abschnitt**

### **Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen**

## **§ 54**

### **Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung**

Verstoßen Gefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. Als erzieherische Maßnahmen können den Gefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die

geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. Als Maßnahmen der Konfliktregelung kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

## **§ 55 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 54 nicht ausreichen, um den Gefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 2 nicht ausüben,
3. unerlaubt Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich daran beteiligen oder solche Gegenstände besitzen,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Widerruf einer aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 gewährten Belohnung oder Anerkennung,
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunkempfangs bis zu vier Wochen, des Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu zwei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 vom Hundert des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags bis zu zwei Monaten,
7. die getrennte Unterbringung in der Freizeit bis zu vier Wochen und
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. Arrest darf nur wegen besonders schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

## **§ 56**

### **Verfahren und Vollstreckung**

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung die Konferenz (§ 71 Abs. 3) beteiligt werden. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, Schwangere oder stillende Mütter ist der ärztliche Dienst zu hören. Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.
- (4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 und den §§ 27, 29 und 30. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

### **Dreizehnter Abschnitt Beschwerde**

## **§ 57**

### **Beschwerderecht**

- (1) Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden.
- (2) Suchen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt auf, so ist zu gewährleisten, dass Gefangene sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

### **Vierzehnter Abschnitt Datenschutz**

## **§ 58**

### **Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder der Betroffene ohne Zweifel eingewilligt hat. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 73 Abs. 1 und § 77 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 72 Abs. 5 erforderlich ist.

## **§ 59**

### **Datenerhebung**

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn dies für das Erreichen des Erziehungsziels, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugendstrafe unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

## **§ 60**

### **Zweckbindung und Übermittlung**

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. für Entscheidungen in Gnadensachen,
5. für sozialrechtliche Maßnahmen,
6. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
7. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(3) Öffentlichen Stellen und Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs darf die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2, § 65 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

## **§ 61**

### **Schutz besonderer Daten**

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen

1. Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unerlässlich ist. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass die Offenbarung unmittelbar gegenüber besonders bestimmten Anstaltsbediensteten zu erfolgen hat.

(3) Sofern Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Gefangene gegenüber der Anstaltsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Gefangenen in der Anstalt betrauten Personen zu offenbaren.

- (4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.
- (5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

## **§ 62**

### **Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren**

- (1) Die nach § 58 Abs. 1 erhobenen Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten zentralen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde und die Anstalten können mittels dieser Datei Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erforderlichen personenbezogenen Daten ist zulässig.
- (3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf festgestellt und überprüft werden kann.
- (4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtung und die Einzelheiten des automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren nach Abs. 2. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.
- (5) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 eingerichtet werden.

## **§ 63**

### **Datensicherung**

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

## **§ 64**

### **Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht**

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

## § 65

### **Berichtigung, Löschung und Sperrung**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 19 Abs. 2 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,

2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 66,

3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder

4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugendstrafe

unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Jugendstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder eine andere zur Person der oder des Gefangenen geführten Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Akte erforderlich ist.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, 20 Jahre,

Gesundheitsakten und Krankenblätter

Gefangenenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 10. März 2002 (GVBl. I S. 34), bleiben unberührt.

## **Fünfzehnter Abschnitt**

### **Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung**

## § 66

### **Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung**

(1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und ob sich Zusammenhänge mit den in Abs. 1 Satz 2 genannten Maßnahmen feststellen lassen.

(4) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Jugendstrafvollzug und die eine Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 2 genannten Stellen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Feststellung des Förderbedarfs nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von Fördermaßnahmen.

(5) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(6) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

## **Sechzehnter Abschnitt Aufbau der Anstalten**

### **§ 67 Grundsatz**

Die bauliche Gestaltung und Organisation der Anstalten, ihre personelle Ausstattung und die Zuweisung sachlicher Mittel sind am Erziehungsziel, den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen und den Sicherheitserfordernissen auszurichten.

### **§ 68 Anstalten**

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten oder getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs (Anstalten) vollzogen. § 92 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Zur Vorbereitung der Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 können die beteiligten Anstalten eine Einweisungskommission einrichten, die sich aus von den Anstaltsleitungen bestimmten Bediensteten zusammensetzt.

- (3) In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
- (4) Die Anstalten gliedern sich in Vollzugsabteilungen, in denen eine auf den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen abgestimmte Behandlung zu gewährleisten ist. Die Abteilungen bestehen aus Wohngruppen, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören und deren Größe und Ausgestaltung sich nach dem Erziehungsziel bemisst. Eine Wohngruppe soll in der Regel aus nicht mehr als acht Gefangenen bestehen. Aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Vollzugsorganisation können bis zu zwei weitere Gefangene aufgenommen werden.
- (5) In den Anstalten werden nach Bedarf sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet.
- (6) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.
- (7) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.
- (8) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

## **§ 69**

### **Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit**

- (1) Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sind für mindestens 75 vom Hundert der Gefangenen vorzuhalten. Für die übrigen Gefangenen ist geeignete Arbeit vorzusehen.
- (2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht-staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.
- (3) Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 70**

### **Unterbringung von Gefangenen mit Kindern**

- (1) Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und die baulichen Gegebenheiten der Anstalt es zulassen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

## **§ 71 Anstaltsleitung**

- (1) Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen.
- (3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Förderplanes und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

## **§ 72 Vollzugsbedienstete**

- (1) Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.
- (2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des sozialen, pädagogischen und psychologischen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des medizinischen Dienstes sowie der Verwaltung vorzusehen.
- (3) Das Personal muss für die erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.
- (4) Die Bediensteten werden den Abteilungen und Wohngruppen sowie den Ausbildungs- und Arbeitsstätten zugeordnet. Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Gefangenen, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
- (5) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Ziele zu verwirklichen.

## **§ 73 Seelsorge**

- (1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.
- (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

## **§ 74 Mitverantwortung der Gefangenen**

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, die hierfür geeignet sind. Dies gilt insbesondere für das Zusammenleben in ihrer Wohngruppe und auch für die Gesamtbelange der Anstalt. Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird von der Anstalt gefördert und begleitet.

## **§ 75**

### **Hausordnung**

- (1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.
- (2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

## **Siebzehnter Abschnitt**

### **Aufsicht über die Anstalten, Beiräte**

## **§ 76**

### **Aufsichtsbehörde**

- (1) Das Ministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Anstalten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

## **§ 77**

### **Beiräte**

- (1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren und befähigt sein. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.
- (2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und hilft bei der Eingliederung der Gefangenen.
- (3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Gespräche und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **Achtzehnter Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 78**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

### **§ 79**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 68 Abs. 4 Satz 3 und 4 am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. EINLEITUNG**

#### **I. Ausgangslage**

1. Bisher existiert keine einheitliche umfassende gesetzliche Regelung zum Jugendstrafvollzug. Vielmehr finden sich in verschiedenen Gesetzen einzelne Regelungen. So enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG) einige organisatorische Regelungen (§§ 91, 92 JGG). Ferner befinden sich Vorschriften über das gerichtliche Verfahren im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 23 ff. EGGVG). Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wiederum enthält für den Jugendstrafvollzug Regelungen über das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und den unmittelbaren Zwang (§§ 176, 178 StVollzG). Die eigentliche nähere Ausgestaltung des Vollzugs ist aber nicht in gesetzlichen Vorschriften, sondern in den am 15. Dezember 1976 erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) geregelt.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, 2093 ff.) festgestellt, dass die VVJug dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nicht genügen.

Es hat zudem ausgeführt, dass sich der Mangel einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs nicht durch einen Rückgriff auf Rechtsgedanken des StVollzG beheben lässt (BVerfG NJW 2006, 2093, 2094f.). Einer analogen Anwendung der Bestimmungen des StVollzG steht bereits entgegen, dass keine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Der Gesetzgeber ist bei Erlass des StVollzG im Jahre 1976 davon ausgegangen, den Jugendstrafvollzug aufgrund seiner strukturellen Unterschiede gesondert zu regeln.

Zudem sind die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung bei jungen Gefangenen in wesentlichen Hinsichten anders als bei Erwachsenen. Sie haben ein anderes Zeitempfinden und leiden typischerweise stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind sie regelmäßig weniger verfestigt als Erwachsene. Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2095). Für den Jugendstrafvollzug bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Erwachsenen zugeschnitten ist.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt (BVerfG NJW 2006, 2093, 2098).

4. Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform (BGBl I 16/2034) ist der Strafvollzug aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) herausgenommen worden. Demzufolge ergibt sich die Gesetzge-

bungsbefugnis nunmehr aus dem in Art. 70 Abs. 1 GG festgelegten Grundsatz, wonach die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Letzteres ist für den Strafvollzug nicht der Fall. Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug – und damit auch für den Jugendstrafvollzug – ist daher vom Bund auf die Länder übergegangen. Ihnen obliegt somit die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Allerdings behält der Bund für bestimmte Regelungsmaterien, die den Jugendstrafvollzug betreffen oder sehr enge Verknüpfungen mit diesem aufweisen auch weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft insbesondere den gerichtlichen Rechtsschutz, da er zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu zählen ist.

5. Der Aufgabe zur Kodifizierung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes kommt das Land Hessen mit dem vorliegenden Gesetz nach. Von einer einheitlichen Kodifizierung des Jugend- und des Erwachsenenstrafvollzugs in einem Gesetz wurde hierbei Abstand genommen. Die unterschiedlichen Zielrichtungen und Schwerpunktsetzungen von Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug stehen einheitlichen Regelungen grundsätzlich entgegen. Das besondere Profil des Jugendstrafvollzugs bedarf vielmehr eines eigenständigen Gesetzes.

## **II. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 bezogen auf den Jugendstrafvollzug nicht auf eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich festgelegt. Gleichwohl hat es zahlreiche grundlegende Aussagen über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes gemacht. Dazu gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Jugendstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (Erziehungsziel) (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2095).
2. Die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie aus der Haft heraus zu pflegen, ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug besonders groß. So müssen etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).
3. Die Gefangenen sind vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen. Dazu ist die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtäter mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

4. Der Staat hat durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Jugendstrafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Erziehungsziels erforderlich ist. Hierunter fällt auch eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

5. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen. Dies wirkt auch in die Zukunft. Der Gesetzgeber ist zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2097).

6. Die gesetzlichen Regelungen für den Jugendstrafvollzug sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen (BVerfG NJW 2006, 2093, 2097). Auch wenn internationale Standards sich in der Regel auf Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren beziehen, haben sie doch auch Bedeutung für Heranwachsende und junge Erwachsene, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, aufgrund deren noch jugendhaften Entwicklungsstandes.

In dem vorliegenden Gesetz haben die Standards

- des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966,
- der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK),
- die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
- des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,
- der VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit (sogenannte „Beijing Rules“) vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14. Dezember 1990,
- der Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie
- des 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug

Berücksichtigung gefunden.

### **III. Leitlinien dieses Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz greift diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf und entwickelt sie im Sinne eines humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsge-

danken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs weiter. Ziel des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ist es, die Besonderheiten im Umgang mit jungen Gefangenen in den Mittelpunkt zu stellen und den Grundprinzipien der Erziehung und der Sicherheit bestmöglich Rechnung zu tragen. Hierfür orientiert es sich an den folgenden Leitlinien.

**1. Ziel des Jugendstrafvollzugs ist es, die jungen Gefangenen durch Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel). Dabei darf jedoch der Schutz der Allgemeinheit und der Opferschutz nicht vernachlässigt werden.**

Dem Erziehungsziel kommt Verfassungsrang zu. Bei jungen Gefangenen sind noch Entwicklungskräfte wirksam, die durch die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs positive Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung - anders als in den allermeisten Fällen im Erwachsenenvollzug - möglich werden lassen. Diese Möglichkeiten müssen konsequent genutzt werden, um beginnende kriminelle Karrieren so früh wie möglich abzurechnen. Ein Schwerpunkt der Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug ist die Vermittlung der Werte unserer Gesellschaft und der Verfassung.

Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Jugendstrafvollzug am Erziehungsziel auszurichten auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Erziehungsziel und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.

Der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes werden durch ausdrückliche gesetzliche Vorgabe bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen berücksichtigt.

**2. Zum Erreichen des Erziehungsziels orientiert sich der Jugendstrafvollzug am Grundsatz des „Forderns und Förderns“.**

Dieser Grundsatz begründet zunächst für die Jugendstrafvollzugsanstalten die Verpflichtung, Maßnahmen vorzuhalten, welche geeignet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu entwickeln und zu stärken, sowie soziale Hilfen anzubieten und zu vermitteln. Durch differenzierte Maßnahmen ist dabei auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen einzugehen. Dies soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschehen.

Dieser Grundsatz bedeutet aber auch, dass die Gefangenen zu einer Mitwirkung am Erziehungsziel verpflichtet sind. Das Setzen von Grenzen ist ebenso Bestandteil der Erziehung wie der Dialog mit den Gefangenen, die Stärkung ihres Selbstwertgefühls oder die Vermittlung von Normen und Werten. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat und die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen.

Bei Pflichtverstößen ist konsequent und umgehend zu reagieren. Hierzu ist ein breit differenziertes und abgestuftes Reaktions- und Sanktionierungssystem vorgesehen.

Eine erzieherische Betreuung der Gefangenen ist auch in der arbeitsfreien Zeit, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Wie im Erwachsenenstrafvollzug sind spezielle Betreuungsmaßnahmen für Gefangene mit erheblichen Störungen der sozialen und persönlichen Entwicklung im Rahmen der Sozialtherapie zu ermöglichen.

### **3. Durch das „Einheitliche Jugendstrafvollzugskonzept“ hat Hessen bereits Rahmenbedingungen für einen modernen Jugendstrafvollzug geschaffen. Diese Standards werden im vorliegenden Gesetz festgeschrieben und ausgebaut.**

Dazu gehört unter anderem die Festschreibung:

- des Wohngruppenvollzugs als Regelunterbringung. In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortlichkeit für den eigenen Lebensraum vermittelt und eingeübt werden. Um eine optimale Vermittlung von Werten und Sozialverhalten erreichen zu können, wurde im vorliegenden Gesetz für die Wohngruppen eine Sollstärke von 8 Gefangenen festgeschrieben. Während der Ruhezeit ist eine grundsätzliche Einzelunterbringung der Gefangenen vorgesehen.
- eines qualifizierten, zugleich aber auch zügigen Aufnahmeverfahrens, das den jungen Gefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt die notwendige Förderung zu teil werden lässt.

### **4. Schulische und berufliche Ausbildung, Arbeit sowie das Erlernen der deutschen Sprache sind unverzichtbare Mittel zur Erreichung des Erziehungsziels.**

Viele junge Gefangene verfügen nicht über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung und sind nicht in ausreichendem Maße der deutschen Sprache mächtig. An einen geregelten Tagesablauf, der Ausbildung oder Arbeit einschließt, sind sie nicht gewöhnt. Ausbildung und Arbeit sind geeignet, diese Defizite zu beseitigen und leisten dadurch einen herausragenden und unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung des Erziehungsziels. Um den Erziehungsgedanken konsequent umzusetzen, muss Ausbildung zunächst Vorrang vor Beschäftigung haben und eine Verpflichtung der Gefangenen zur Teilnahme - bei Bedarf auch an Deutschkursen - bestehen. Den Gefangenen sind Abschlüsse und Qualifikationen zu ermöglichen, die sich an der zu verbüßenden Haftzeit orientieren. In Einzelfällen kann die Fortsetzung einer in der Haft begonnenen Ausbildung auch nach der Entlassung ermöglicht werden.

### **5. Einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und speziell dem Sport kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu.**

Sinnvolle Freizeitaktivitäten sind ebenfalls Bestandteil einer geregelten Tagesplanung. Sport kommt schon deshalb ein besonderer Stellenwert im Jugendstrafvollzug zu, als er dem besonderen Bewegungsbedürfnis junger Gefangener Rechnung trägt und zugleich die Möglichkeit bietet, soziale Verhaltensweise zu erlernen.

Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunkgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Fernsehgeräte in den Hafträumen können unter Vermittlung der Anstalt zugelassen werden. Andere elektronische Medien können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn ihre Nutzung dem Erziehungsziel dient.

### **6. Soziale Kontakte der Gefangenen sind soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.**

Die Pflege der Familienbeziehungen und der Aufrechterhaltung der Kontakte ist speziell für junge Gefangene, die vielfach nicht über „Vollzugserfahrung“ verfügen, von beson-

derer Wichtigkeit. Es entspricht daher der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Regelbesuchszeit im vorliegenden Gesetz mit mindestens vier Stunden im Monat deutlich höher angesetzt wurde als im Erwachsenenvollzug. Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie dem Erreichen des Erziehungsziels dienen oder zur Wahrnehmung wichtiger persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger Angelegenheiten erforderlich sind. Um der Gefahr des Missbrauchs von Kontakten (z.B. durch Übergabe von Mobiltelefonen oder anderen unerlaubten Gegenständen) entgegenzutreten, sind rechtliche Voraussetzungen für Überwachungsmöglichkeiten wie z.B. Trennscheiben vorgesehen, die Kontakte nicht ausschließen, gleichwohl aber die Sicherheit der Anstalt gewährleisten.

### **7. Der Vorbereitung auf die Entlassung kommt für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und damit verbunden einer Rückfallvermeidung entscheidende Bedeutung zu.**

Der Übergang von einem festgelegten Tagesablauf in der Vollzugsanstalt zu einem selbst zu organisierenden Leben außerhalb der Anstalt bereitet gerade jungen Gefangenen erfahrungsgemäß Schwierigkeit. Eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung muss daher nicht nur rechtzeitig beginnen und den sog. „sozialen Empfangsraum“ (Wohnung, Ausbildung, Arbeit etc.) vorbereiten, sondern durch eine enge Verzahnung der sozialen Dienste innerhalb und außerhalb der Anstalten eine kontinuierliche Betreuung sicherstellen. Dem kommt das vorliegende Gesetz nach. Insofern wurde zum Beispiel für geeignete Gefangene eine Langzeitfreistellung (bis zu 6 Monate) vor der Entlassung normiert, in dem der Übergang in die Freiheit stufenweise und mit Weisungen erprobt werden kann. Die Gewährung der Entlassungsfreistellung kann davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung der Gefangenen die Überwachung erteilter Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Die Elektronische Fußfessel ist ausgezeichnet geeignet, den pädagogischen Ansatz unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange in diesem Bereich zu unterstützen. Die Verwendung der Fußfessel zum Ende der Haft stellt ein neues Einsatzfeld dar, das den bisherigen Anwendungsbereich in Hessen deutlich erweitert und auf den positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut.

### **8. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nicht als Selbstzweck gewährt, sondern stehen in untrennbaren Zusammenhang mit dem Erziehungsziel.**

Begrifflichkeiten und Voraussetzungen der sog. Vollzugslockerungen, der Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Urlaub im Erwachsenenvollzug sind auf den Jugendstrafvollzug im Hinblick auf seine erzieherische Ausgestaltung nur bedingt übertragbar. Im Jugendstrafvollzug erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug. Nur wenn das Erziehungsziel hierdurch besser erreicht wird und eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist, können vollzugsöffnende Maßnahmen (dazu zählen insbesondere die vorgenannten Maßnahmen, die auch im Erwachsenenbereich Anwendung finden) gewährt werden. Der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

### **9. Der Suchtmittelkonsum ist nachhaltig zu bekämpfen.**

Ein maßgeblicher Hinderungsgrund zur Erreichung des Erziehungsziels und darüber hinaus ein großes Sicherheitsrisiko innerhalb der Anstalten ist der Konsum illegal eingebrachter Suchtmittel. Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs können daher

regelmäßige Drogenkontrollen durchgeführt werden. Diese ergänzen das Konzept von Prävention und Behandlung in diesem Bereich.  
Das Rauchen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Anstalt ist untersagt.

**10. Eine wissenschaftliche Begleitforschung, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, ist zu gewährleisten.**

Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Im hessischen Jugendstrafvollzug wurden hier bereits durch das einheitliche Jugendstrafvollzugskonzept entsprechende Standards festgelegt und ein Konzept zur Rückfalluntersuchung erarbeitet. Dieses Konzept war bislang einmalig für Deutschland, insofern es modellhaft Erkenntnisse über die Wirkung und Effizienz bestimmter bildungsorientierter Ansätze im Strafvollzug liefert. Dieser Ansatz wird durch das vorliegende Gesetz festgeschrieben und ausgebaut. Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird dazu regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zum ersten Abschnitt:**

#### **Zu § 1:**

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug der Jugendstrafe nach §§ 17 f. JGG und den Vollzug der Freiheitsstrafe in den Fällen des § 114 JGG.

Gemäß § 68 wird die Jugendstrafe, unbeschadet § 92 Abs. 2 JGG (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2), in Jugendstrafvollzugsanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs vollzogen. Hierbei wurde - in Abweichung zur Terminologie des JGG (z: B. in §§ 17 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 und 2 JGG) - bewusst der Begriff der Jugendstrafvollzugsanstalt verwendet, um deutlich zu machen, dass in solchen Anstalten nicht junge Gefangene bestraft werden – dies ist bereits durch das dem Vollzug zugrunde liegende Urteil geschehen -, sondern vielmehr eine Jugendstrafe vollzogen wird. Eine inhaltliche Abänderung ist durch diese neue Bezeichnung nicht verbunden. Das Gesetz verwendet für diese Einrichtungen im Folgenden zur Vereinfachung entsprechend der Legaldefinition in § 68 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich den Begriff der „Anstalt“.

Weiterhin verwendet das Gesetz durchgehend den Begriff der Gefangenen in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Gefangenen durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen „die Gefangene oder der Gefangene“ würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der einzelne Gefangene Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind.

### **Zum zweiten Abschnitt:**

#### **Zu § 2:**

§ 2 ist eine der zentralen Vorschriften des Gesetzes, die in Abs. 1 das Ziel des Jugendstrafvollzugs, das Erziehungsziel, definiert.

Wichtigstes Anliegen des Jugendstrafvollzugs ist, dass die Gefangenen durch die Erziehung während des Vollzugs befähigt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit alleine wäre aber die Intention des Jugendstrafvollzugs zu knapp beschrieben. Ein Leben ohne Straftaten kann auch derjenige führen, der im Übrigen ziel- und planlos in den Tag hinein lebt. Das angestrebte Ergebnis des Jugendstrafvollzugs ist ehrgeiziger. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung einen rechtschaffenen Lebenswandel führen, und dies in sozialer Verantwortung. Ziel ist es demnach, die Gefangenen (wieder) in die Gesellschaft mit ihrem Norm- und Wertesystem zu integrieren, mithin sowohl eine innere Einstellungs- als auch eine äußere Verhaltensänderung der Gefangenen zu erreichen.

Den Gefangenen, soll durch die Fassung der zentralen Vorschrift deutlich gemacht werden, dass von ihnen nach Durchlaufen der vollzuglichen Erziehungsmaßnahmen, die einen nicht zu vernachlässigenden finanziellen Aufwand der Allgemeinheit bedeuten, ein straffreies und eigenverantwortliches Leben erwartet wird. Sie müssen die Bedeutung der ihnen gewährten Chance, Defizite ihrer Entwicklung aufzuarbeiten und eine Umkehr zu einem frühen Zeitpunkt herbeizuführen, für ihre zukünftige persönliche und berufliche Perspektive erkennen.

Dieses Ziel der sozialen Integration ist verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein wirksames Konzept zu entwickeln und den Jugendstrafvollzug darauf aufzubauen. Für die Ausgestaltung dieses Konzepts hat er, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass gesichertes Wissen über die Wirksamkeit und das Verhältnis von Aufwand und Erfolg unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen nur begrenzt verfügbar ist, einen weiten Spielraum. Er ist nicht auf eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich festgelegt (BVerfG, NJW, 2093, 2096).

Am Erziehungsziel ist das gesamte Gesetz und damit der gesamte Jugendstrafvollzug zu orientieren. An zahlreichen Stellen des Gesetzes dient es daher als unmittelbarer Maßstab für das vollzugliche Handeln. So z. B. in:

- § 3 Abs. 1: Erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs
- § 5 Abs. 1: Fördermaßnahmen
- § 7 Abs. 1: Einbeziehung Dritter
- § 9 Abs. 1: Feststellung des Förderbedarfs
- § 11 Abs. 1: Verlegungen
- § 12 Abs. 1 Satz 1: Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung
- § 13 Abs. 2 Satz 1: Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen
- § 18 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 4 Satz 2: Unterbringung in Wohngruppen
- §§ 19 Abs. 2, 29 Abs. 4: Hafttraumausstattung, Besitz von Gegenständen
- § 27 Abs. 5: Zuweisung von Arbeit
- § 28 Abs. 1: Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen
- § 29 Abs. 1: Gestaltung der freien Zeit
- § 33 Abs. 2: Besuche
- § 44 Abs. 1: Grundsätze der Sicherheit und Ordnung
- § 46 Abs. 2 Satz 1: Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 51 Abs. 3: Ersatz von Aufwendungen
- § 54: Erzieherische Maßnahmen
- § 66 Abs. 2: Gegenstand der kriminologischen Forschung
- § 68 Abs. 4 Satz 4: Wohngruppengröße

Diese Auflistung macht zudem deutlich, dass ein bloßer Verweis auf Vorschriften des Erwachsenenvollzugs im Hinblick auf die Bedeutung des Erziehungsziels im Jugendstrafvollzug nicht ausreicht.

Die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Diesem Gedanken trägt Abs. 2 Rechnung.

Das in Abs. 1 festgelegte Erziehungsziel und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit stehen sich nicht gegensätzlich gegenüber. Vielmehr folgt die Notwendigkeit, den Jugendstrafvollzug am Ziel der sozialen Integration auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2095). Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Beides dient letztlich der Sicherheit der Allgemeinheit, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern auch und gerade dadurch nach, dass er die soziale Integration der Gefangenen fördert. Die Gesellschaft hat ein unmittelbareres eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und erneut andere Personen oder die Allgemeinheit schädigen. Abs. 2 Satz 2 bestimmt daher, dass der Schutz der Allgemeinheit durch die Erreichung des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung der Gefangenen während des Vollzugs zu gewährleisten ist.

Die bauliche, organisatorische und personelle Ausstattung der Anstalten muss deshalb darauf ausgerichtet sein, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine strafrechtlich relevanten Gefahren ausgehen. Das Gesetz orientiert sich insoweit an einem dreigeteilten Sicherheitsbegriff. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Sicherheitsanlagen etc.), administrativer Sicherheit (Dienstpläne, Vollzugskonzepte etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsklima etc.) gewähren ein Höchstmaß an Sicherheit.

Der staatlichen Schutzpflicht, die darin besteht, für die Sicherheit ihrer Bürger sorgen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, entspricht es ferner, dass auch bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zum StVollzG hat der Opferschutz entsprechend seiner Bedeutung Aufnahme im Gesetz gefunden. Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist dabei beispielsweise an Fälle zu denken, in denen das Opfer durch die Straftat erheblich traumatisiert wurde und durch einen alsbaldigen erneuten Kontakt mit dem Täter in seiner Genesung zurückgeworfen werden könnte. Der Grundsatz des wirksamen Opferschutzes gebietet es, solche Gesichtspunkte schon bei der Frage, ob eine solche Maßnahme gewährt werden kann, in die Entscheidung der Anstalt mit einzubeziehen. Gegebenenfalls ist dem auch durch die Erteilung entsprechender Weisungen (z.B. Näherungsverbote) Rechnung zu tragen.

### **Zu § 3:**

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundsätze zur Gestaltung des Jugendstrafvollzugs.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Jugendstrafvollzug erzieherisch auszugestalten. Der Jugendstrafvollzug muss demnach sicherstellen, dass sich die jungen Gefangenen die Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die es ihnen ermöglichen, nach der Entlassung straffrei zu leben. Dies betrifft das Leben in der Wohngruppe und in sämtlichen anderen Bereichen des Vollzugsalltags. Diese Bereiche, in denen die ständig im Rahmen der Erziehung notwendigen Auseinandersetzungen zu führen sind, sind unverzichtbares Lernfeld für die Gefangenen. Es ist dabei auf eine dialogische, zugleich aber auch grenzsetzende Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent und konsistent zu sein und muss einen achtungsvollen Umgang gewährleisten.

Die Gefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu einer gemeinschaftsverträglichen Lebensführung unterstützt und angeleitet. Ihr Selbstwertgefühl und ihre Eigenständigkeit sind zu stärken. Hierzu dient die Förderung. Damit ist sowohl der Aufbau als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Gefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und anderen Respekt entgegenzubringen. Insbesondere sollen sie lernen, Verantwortung für ihre begangenen Taten zu übernehmen, das Unrecht der Tat einzusehen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinanderzusetzen. Dies soll durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden. Den Gefangenen wird dabei geholfen, sich mit ihrer eigenen Biographie auseinanderzusetzen und ihr strafrechtliches Verhalten aufzuarbeiten.

In diesem Sinne ist Förderung nicht zu verstehen als die Gewährung von Wohltaten, sondern als Herausforderung sowie Anstrengung durch körperliche und geistige Inanspruchnahme. Dies ist Bestandteil des in § 3 und nachfolgend im Besonderen des in §§ 4 und 5 festgeschriebenen Grundsatzes des „Forderns und Förderns“, der den Weg fest schreibt, der zum Erreichen des Erziehungsziels zu beschreiten ist. Ein bloßes „Absitzen“ der Strafe kann im Jugendvollzug nicht geduldet werden. Unverzichtbarer Bestandteil dabei ist, dass die Gefangenen zur Mitwirkung verpflichtet sind (§ 4) und im Falle des Pflichtverstoßes ein differenziertes und zugleich spürbares Instrumentarium zur Reaktion und gegebenenfalls Sanktionierung (insbesondere §§ 54 ff.) zur Verfügung steht.

Abs. 2 schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (sog. Angleichungsgrundsatz). Eine Angleichung kommt jedoch nicht in Betracht an Verhältnisse, die keinen günstigen Einfluss auf eine Wiedereingliederung haben, oder sogar als ursächlich für kriminelles Verhalten der Gefangenen anzusehen sind. Gleichzeitig ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen.

Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken (sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Hierzu gehören beispielsweise subkulturelle Entwicklungen.

Der sog. Integrationsgrundsatz des Abs. 2 Satz 4 beinhaltet zusammen mit § 5 Abs. 4 den weiteren Grundsatz, dass Maßnahmen zum Erreichen des Erziehungsziels nicht erst zum Ende der Vollzugszeit, sondern von Anfang an vorzusehen sind (Grundsatz der frühestmöglichen Förderung). Die zur Verfügung stehende Zeit ist daher soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen.

Unmittelbare subjektive Rechte können die Gefangenen aus diesen Grundsätzen jedoch nicht ableiten.

Abs. 3 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung, das den Anknüpfungspunkt für zahlreiche weitere Regelungen im Gesetz bildet (so beispielsweise § 5 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1). Insbesondere sind bei der Gestaltung des Vollzugs der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, speziell die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen. Neben zahlreichen inhaltlichen Anknüpfungen (so beispielsweise in § 5 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1), findet es auch organisatorisch seine Ausprägung in den Trennungsgeboten des § 68 Abs. 1.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendvollzugs finden jedoch dann ihre Grenze, wenn die Gefangenen für den Jugendvollzug nicht (mehr) geeignet sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn die erzieherische Einwirkung in der Jugendstrafvollzugsanstalt keinen Erfolg verspricht oder wenn von der Anwesenheit erhebliche Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind (Eisenberg, JGG, § 92 Rdnr. 13). Abs. 3 Satz 2 sieht daher vor, dass die Anstalten in diesen Fällen auf eine gerichtliche Entscheidung nach § 92 Abs. 2 JGG hinzuwirken haben. Die Vorschrift darf aber nicht als Ermächtigungsnorm missverstanden werden, „schwierige“ Gefangene in den Erwachsenenvollzug „abzuschieben“.

Ein an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss auch die notwendige Ausstattung erhalten, um seine Ziele und Aufgaben erfüllen zu können. Dieser Grundsatz findet seine Berücksichtigung in § 67, da er unmittelbar mit organisatorischen und baulichen Vorgaben verknüpft ist. Jugendstrafvollzug mit seinem umfassenden Erziehungsauftrag ist personalintensiv und erfordert auch im Bereich des Sachhaushalts besondere Anstrengungen. Basierend auf der Erkenntnis, dass insbesondere Gefangene im Jugendstrafvollzug noch entwicklungsfähig und formbar sind, stellen die aufzuwendenden Finanzmittel eine Investition dar, die weit in die Zukunft reicht. Andernfalls droht eine Fortsetzung krimineller Karrieren - im schlimmsten Fall über Jahrzehnte hinweg. Dabei sind insbesondere Kosten für eine nicht notwendige künftige Strafverfolgung und Strafverbüßung einzurechnen wie auch ersparte Sozialaufwendungen, wenn ehemalige Gefangene statt Sozialleistungen für sich und ihre Familie in Anspruch zu nehmen, sogar als Steuerzahler selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten. Von unbezifferbarem Wert ist das Leid, das potenziellen künftigen Opfern erspart bleibt.

#### **Zu § 4:**

Die Vorschrift schreibt in Abs. 1 eine Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung an der Realisierung des Erziehungszieles fest. Die Gefangenen haben sich bereits im Planungsprozess einzubringen und sie haben an den im Förderplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Konzepts des „Forderns und Förderns“ (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3). Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen, weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben zum Teil lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass jeder oder jede Einzelne willens und in der Lage ist, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Die Anstalt nimmt dadurch, dass sie von Gefangenen Mitwirkung verlangt, diese gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht werden im Gesetz konkrete Pflichten der Gefangenen festgelegt. Weitere Pflichten können auch aufgrund des Gesetzes, etwa durch die Hausordnung oder durch Einzelweisung, angeordnet werden. Pflichtverstöße sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten (§ 54 Abs. 1 Satz 1) und können mit erzieherischen Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkungen ist gemäß Abs. 2 Satz 1 zu wecken und zu stärken. Die praktische Umsetzung erfolgt durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegen-

heiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und Norm verdeutlichende Maßnahmen.

Abs. 2 Satz 2 sieht darüber hinaus als Neuerung für den Jugendstrafvollzug vor, Anreize zur Mitwirkung am Erziehungsziel auch durch Maßnahmen der Anerkennung, die die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu schaffen. Die Vorschrift beachtet insoweit Nr. 70 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen. Diese Möglichkeit trägt dem erzieherischen Gedanken Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Anerkennung bestärkt werden soll. Gefangenen sollen Erfolgserlebnisse vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten. Gleichwohl werden die Anstalten darauf zu achten haben, dass die Gefangenen Anerkennungen nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern damit auch eine entsprechende bessere Einsicht einhergeht.

### **Zu § 5:**

Abs. 1 legt fest, auf welche Weise und zu welchem Zweck die Förderung erfolgen soll, nämlich durch Maßnahmen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Erziehungsziels zu entwickeln und zu stärken. Ziel der Maßnahmen ist nicht die Anpassung an eine störungsfreie Anstaltsroutine oder an den Willen der Vollzugsbediensteten als Selbstzweck. Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist auf eine Änderung der Einstellung der Gefangenen im Sinne des Erziehungsziels hinzuwirken. Um dies zu erreichen, bedarf es insbesondere auch der gezielten Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses, ggfs. auch durch entsprechende Unterrichtsangebote.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind gemäß Abs. 2 nicht pauschal anzuwenden, sondern sollen individuell auf den jeweiligen Entwicklungsstand und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmt werden.

Die Aufzählung der Bereiche in Abs. 3, auf welche sich die erzieherischen Maßnahmen und Programme richten, ist nicht abschließend. Es handelt sich vielmehr um Bereiche, die im Rahmen der Förderung eine besondere Rolle spielen. Desweiteren sind Bereiche genannt, die von den Gefangenen aufgearbeitet werden müssen, um soziale Verantwortung zu erlernen.

Häufig beruhen Straftaten junger Gefangener auf einer länger andauernden Fehlentwicklung ihrer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit. Verglichen hiermit steht dem Jugendstrafvollzug nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zur Verfügung, um auf diese Fehlentwicklung einzugehen. Dementsprechend bestimmt Abs. 4, dass die Förderung der Gefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen soll, um die gesamte Vollzugsdauer soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen. Haben Gefangene während einer etwaigen Untersuchungshaft an Fördermaßnahmen teilgenommen, ist darauf hinzuwirken, dass diese im Jugendstrafvollzug fortgesetzt werden. Auch dies dient einer größt-

möglichen effektiven erzieherischen Nutzung des Jugendstrafvollzugs. Die Vorschrift ist zudem im Zusammenhang mit § 8 Abs. 5 zu sehen: Befanden sich die Gefangenen zuvor bereits in Untersuchungshaft, so sind die dort gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen.

### **Zu § 6:**

Abs. 1 Satz 1 formuliert den Grundsatz, dass Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten.

Abs. 2 enthält das Gebot, dass den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen.

Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Erläuterung vollzuglichen Handelns einen integralen Teil der Erziehung darstellt. Es erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Gefangenen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Gefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 44 Abs. 4 Satz 1).

### **Zu § 7:**

Das in Abs. 1 verankerte Gebot der engen Zusammenarbeit der Anstalten mit Dritten außerhalb des Vollzugs orientiert sich an dem Grundsatz, dass es zum Erreichen des Erziehungsziels nicht genügt, dass die vor, während und nach der Inhaftierung mit den Gefangenen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander vernetzt sind. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf Kontinuität zu achten. Das Gebot der verzahnten Entlassungsvorbereitung wird in § 16 Abs. 1 für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung weiter konkretisiert.

Unter den in Abs. 1 genannten Stellen und Personen sind insbesondere zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Jugendämter mit der Jugendgerichtshilfe, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Trägern und Vereinen der freien Straffälli-

genhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc. Erfasst werden sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige. Die Anstalten können zudem mit offenen Einrichtungen freier Träger kooperieren, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder freigestellte, bedingt entlassene und ehemalige junge Gefangene untergebracht und betreut werden. Die Verantwortlichkeiten der „Dritten“ bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Anstalt überprüft zu Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ergibt sich bereits aus der Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe aus § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG, während des Vollzugs mit den Jugendlichen in Verbindung zu bleiben.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Abs. 2 entspringt ihrem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG, das einfachgesetzlich in §§ 1626 ff. BGB normiert ist. Sie sind, soweit dies möglich ist und sinnvoll erscheint, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Das Elternrecht der Personensorgeberechtigten findet seinen Niederschlag auch in anderen Vorschriften dieses Gesetzes. So werden die Personensorgeberechtigten über den Aufenthaltsort ihres minderjährigen Kindes informiert. Dies betrifft sowohl Aufnahme (§ 8 Abs. 3) als auch Verlegung der Gefangenen (§ 11 Abs. 4). Außerdem werden sie über schwere Erkrankungen und Tod ihres Kindes benachrichtigt (§ 24 Abs. 8). Der Förderplan wird auf Verlangen den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben, wenn dadurch das Erziehungsziel nicht beeinträchtigt wird (§ 10 Abs. 2).

Gemäß Abs. 2 sind die Personensorgeberechtigten in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug angemessen einzubeziehen. Diese Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefangenen häufig aus nicht intakten Familienverhältnissen kommen. Soweit Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist sorgfältig zu prüfen, ob ihre Vorstellungen das Kindeswohl gefährden. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die Verantwortung, für das Wohl der Gefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung kann in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Gefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte folgen. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren und jeweils eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen.

### **Zum dritten Abschnitt:**

#### **Zu § 8:**

Die Vorschrift beschreibt den Ablauf der Aufnahme.

Das Zugangsgespräch nach Abs. 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele:

Einerseits erhält der Vollzug die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Gefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Bereits bei der Aufnahme sollen den Gefangenen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzugsgestaltung hinreichend deutlich werden. Im Übrigen werden Ihnen die wichtigsten rechtlichen Rahmenordnungen (die Hausordnung und dieses Gesetz) zugänglich gemacht.

Der in Abs. 1 Satz 2 niedergelegte Grundsatz, dass beim Aufnahmegespräch andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, bezweckt den Schutz der Intimsphäre der Gefangenen und die Wahrung des Datenschutzes.

Die Verpflichtung der Gefangenen in Satz 4 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe.

Die in Abs. 2 vorgesehene ärztliche Untersuchung hat alsbald zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine gründliche Untersuchung in Zweifelsfällen sehr schnell, ansonsten an einem der nächsten Werkstage vorgenommen wird. Sie dient insbesondere dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen und der Bediensteten und bildet die Grundlage auch für weitere Maßnahmen der Vollzugsplanung.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich bei Vorliegen von Anhaltspunkten auch auf den geistigen und seelischen Zustand, um auf diese Weise beispielsweise Persönlichkeitsstörungen frühzeitig erkennen zu können. Solche Anhaltspunkte können sich auch noch aus den Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 ergeben.

Abs. 3 enthält die Klarstellung, dass die benannten Unterrichtungspflichten einzuhalten sind.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 72 Abs. 1 des StVollzG. Auch hier gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Abs. 5 stellt eine Ausprägung des Grundsatzes der frühestmöglichen Förderung dar. Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 ist zu verweisen.

### **Zu § 9:**

Die in Abs. 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Erziehungsziels und der Transparenz des Vollzugsgeschehens, damit die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs darstellen. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig. Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird,

insbesondere sind sie auf ihre Mitwirkungspflicht nach § 4 hinzuweisen. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt.

Die Regelung des Abs. 2 legt den Umfang und Zweck der Untersuchungen in den durchzuführenden Diagnoseverfahren zur Ermittlung des Förderbedarfs fest. Die Diagnoseverfahren entsprechen dem Begriff der bisherigen Zugangsdiagnostik der einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug. Gemeint ist hierbei der gesamte Prozess der Erstellung des Förderplans. Er umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erfassung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich spezieller Fragestellungen zu den Themen Gewalt, Sexualität, Sucht und psychische Gesundheit der Gefangenen.

Die Untersuchung soll neben den bedeutsamen äußeren Lebensumständen insbesondere die Ressourcen und Defizite der Gefangenen erfassen, um für sie spezifische Maßnahmen zur Aufarbeitung der kriminalitätsauslösenden bzw. –aufrechterhaltenden Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensdispositionen zu entwickeln. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

In diesem Prozess kommen bei den an der Feststellung beteiligten Diensten (sozialer, psychologischer und medizinischer Dienst) Anamnesebögen, Gesprächsaufzeichnungen und deren Auswertung sowie Klassifikations- und standardisierte Verfahren zur Anwendung.

### **Zu § 10:**

Der Förderplan, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die Vorschrift regelt, ist zentrales Element eines am Erziehungsziel ausgerichteten Vollzugs. Für die Gefangenen muss ein individuelles Förderprogramm erarbeitet werden, das die meisten Chancen auf eine Wiedereingliederung nach der Entlassung bietet.

Entsprechend den Vorgaben des hessischen Jugendstrafvollzugskonzepts und unter Beachtung des Grundsatzes der frühestmöglichen Förderung (§ 5 Abs. 4) bestimmt Abs. 1, dass der Förderplan innerhalb einer kurzen Frist nach der Aufnahme zu erstellen ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die regelmäßig kurze Verweildauer der Gefangenen im Jugendvollzug erforderlich. Ist dies trotz aller Bemühungen - etwa wegen fehlender Unterlagen oder Auskünfte - nicht möglich, so ist gegebenenfalls ein vorläufiger Förderplan für die jeweiligen Gefangenen zu erstellen.

Die Erstellung des Förderplans gehört zu den wichtigen Entscheidungen im Vollzug, die gemäß Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 in einer Konferenz beraten werden. Die ebenfalls vom Gesetz vorgenommene Trennung zwischen Beratung der Konferenz und Erörterung mit den Gefangenen stellt klar, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Förderplanung, bezüglich der die Gefangenen nach § 4 zur Mitwirkung verpflichtet sind, kommt der Erörterung mit den Gefangenen jedoch erhebliche Bedeutung zu. Sie sind zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Im günstigs-

ten Fall sind einvernehmliche Zielvereinbarungen anzustreben. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus erzieherischen oder vollzuglichen Gründen nicht möglich ist, soll dies gegenüber den Gefangenen begründet werden.

Das Gesetz legt in Abs. 3 in Übereinstimmung mit dem hessischen Jugendstrafvollzugskonzept auch bei der Fortschreibung des Förderplans eine kurze Frist von maximal drei Monaten fest. Dies resultiert aus der beschleunigten körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in der betroffenen Altersgruppe, welche häufigere Anpassungen und gegebenenfalls auch Änderungen der Förderprozesse notwendig macht. Der Förderplan kann seine wichtige Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird.

In Abs. 4 werden die Mindestangaben, zu denen sich der Förderplan zu verhalten hat und denen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist, aufgeführt. Je nach den Umständen des Einzelfalls werden weitere Aspekte aufzunehmen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat – zuletzt in einer Entscheidung vom 25. September 2006 (2 BvR 2132/05) – betont, dass der Vollzugsplan neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit zukünftig erforderlichen Maßnahmen erkennen lassen muss und hierzu wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen sind, welche die Anstalt zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben.

Die Angaben in Abs. 4 Nr. 1 bis 13 reichen von einer Zusammenfassung der wesentlichen Quellen und Erkenntnisse der Eingangsdiagnostik sowie der daraus zu ziehenden Schlüsse für Ziele, Inhalt und Methode der Förderung (Nr. 1) bis hin zur Entlassungsvorbereitung (Nr. 13) und umfassen in Nr. 2 bis 12 die wesentlichen Fördermaßnahmen und Programme. Abschließend ist die Auflistung nicht.

Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Förderplanung. Maßnahmen hierzu sind rechtzeitig zu planen und im Zuge der Fortschreibung des Plans zu konkretisieren. Maßnahmen zur Gewaltprävention sind in Nr. 4 ausdrücklich benannt worden, um die besondere Bedeutung der Behandlung von Gewaltproblematiken bei Gefangenen zu unterstreichen. Die Anstalten werden sicher zu stellen haben, dass für alle Gefangenen, die dessen bedürfen, geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dies trägt auch dem Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 Rechnung, dass die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen sind und ist zugleich wichtiger Baustein für eine Vermeidung von Straftaten nach der Entlassung.

Die Anstalten trifft die Pflicht, entsprechende Maßnahmen für die Gefangenen vorzuhalten. Ein subjektives Recht auf bestimmte Fördermaßnahmen steht den Gefangenen jedoch nicht zu.

Um die Verbindlichkeit und Bedeutung des Förderplans zu betonen, werden der Förderplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen nach Abs. 5 ausgehändigt.

Gemäß Abs. 6 Satz 1 werden der Förderplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. Dies dient dem Zweck, die Vollstreckungsleitung möglichst frühzeitig und umfassend über die Planungen der Anstalt bezüglich der weiteren Förderung des jeweiligen Gefangenen in Kenntnis zu setzen und diese in die Vollzugplanung mit einzubeziehen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Vollstre-

ckungsleitung bei der Resozialisierung des Gefangenen maßgeblich mitwirkt. So entscheidet die Vollstreckungsleitung über die Ausnahme der Gefangenen vom Jugendstrafvollzug (§ 92 Abs. 3 JGG). Die Vollstreckungsleitung entscheidet darüber, ob und wann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 88 JGG). Diesen Aufgaben kann sie aber nur dann sachgerecht nachkommen, wenn sie über die Vollzugsplanung umfassend informiert ist und gegebenenfalls frühzeitig Anmerkungen anbringen kann.

Abs. 6 Satz 1 konkretisiert auch die Beteiligung der Personensorgeberechtigten nach § 7 Abs. 2. Auf die Erläuterung zu dieser Vorschrift kann verwiesen werden.

## **Zu § 11:**

Die Vorschrift enthält die allgemeine Grundlage für die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung Gefangener im Verlauf des Vollzugs. Verlegung und Überstellung kommen dabei grundsätzlich aus erzieherischen Gründen, aber auch aus anderen Gründen, wie solche der Vollzugsorganisation oder Sicherheit und Ordnung in Betracht. Die Regelungen sind jedoch nicht abschließend. § 24 Abs. 4 enthält beispielsweise eine speziellere und vorrangige Regelung bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit.

Im Gegensatz zur Verlegung, die auf Dauer angelegt ist, ist die Überstellung die befristete Überführung eines Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt. Verlegungen dürfen nur in andere Jugendstrafvollzugsanstalten erfolgen, da ansonsten eine Herausnahme aus dem Jugendvollzug nach § 92 Abs. 2 JGG vorläge, die allein durch richterliche Entscheidung möglich ist. Überstellungen sind wegen ihres vorläufigen Charakters hingegen auch in Anstalten des Erwachsenenvollzugs möglich.

Abs. 1 Satz 1 führt wichtige Gründe, die eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ermöglichen, in Nr. 1 bis 4 auf.

Nr. 1 stellt eigentlich einen Unterfall von Nr. 2 dar, wurde jedoch im Hinblick auf seine besondere Bedeutung und die Möglichkeit, die Vorbereitung einer solchen Entscheidung auf eine Einweisungskommission (§ 68 Abs. 2 Satz 2) zu übertragen, aufgenommen. Die bislang unter § 8 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative StVollzG fallenden Gründe, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt betreffen, wurden zur Klarstellung in Nr. 3 aufgenommen. Andere wichtige Gründe im Sinne von Nr. 4 können insbesondere individuelle Belange der Gefangenen sein, nicht jedoch etwa allein querulatorisches Verhalten.

Abs. 2 benennt die wichtigen Gründe für eine Überstellung nicht abschließend, sie kommt beispielsweise auch zum Zweck der Besuchszusammenführung, der Ausführung am Ort, Vorführung, Begutachtung oder ärztlichen Untersuchung in Betracht. Ausdrücklich aufgenommen wurde jedoch die Überstellung zur Gewährleistung einer sicheren Unterbringung, so dass eine dem § 85 StVollzG entsprechende Vorschrift entbehrlich wurde. Vor einer Überstellung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs wird jedoch sorgfältig zu prüfen sein, ob die Gefangenen ausreichend vor Beeinflussung oder Unterdrückung durch erwachsene Gefangene geschützt werden können, soweit sie dieses Schutzes bedürfen.

In Abs. 3 wurde die gesetzliche Regelung über die Ausantwortung aufgenommen, die bislang nur unzureichend in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG geregelt war. Dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Gefangenen an die Polizei insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen.

Abs. 4 bestimmt den Personenkreis, der von Verlegungen unverzüglich zu unterrichten ist.

### **Zu § 12:**

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug für bestimmte Gefangenengruppen zum gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsstandard und wird durch die Vorschrift im Jugendstrafvollzug ebenfalls eingeführt. Damit wird der Entwurf auch insoweit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dabei geht die Vorschrift in Verbindung mit § 68 Abs. 5 davon aus, dass angesichts der zu erwartenden Fallzahlen keine eigenständige Sozialtherapeutische Anstalt, sondern vielmehr entsprechend dem Bedarf gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.

Abs. 1 strebt jedoch flexiblere Handhabungsmöglichkeiten an, als dies im Erwachsenenvollzug durch § 9 StVollzG gegeben ist. Eine entsprechende Fokussierung auf Sexualstraftäter erscheint im Jugendvollzug nicht sachgerecht, die Gewaltproblematik hingegen ist hier von besonderer Bedeutung. Gleiches gilt für eine verpflichtende Verlegung wie sie in § 9 Abs. 1 StVollzG vorgesehen ist. Grundsätzlich steht für die Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit in einer sozialtherapeutischen Einrichtung das Vorliegen einer erheblichen Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Gefangenen im Mittelpunkt, die die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt erscheinen lassen. Entscheidend ist auch hier die sorgfältige Prüfung, welcher individuelle Behandlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zum Erreichen des Erziehungsziels sachgerecht sind. Dies kann beispielsweise auch die im Jugendstrafvollzug bedeutende und ebenso behandlungsbedürftige Gruppe der „jugendlichen Intensivtäter“ betreffen, die meistens schon vor Strafmündigkeit mit diversen Delikten, zumeist Eigentumsdelikten, aufgefallen sind und bei denen oft eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorhanden ist.

Von einer Zustimmung der Gefangenen wird die Unterbringung in der Sozialtherapie nicht abhängig gemacht. Die Gefangenen würden eine solche Entscheidung im Vorwege vielfach nicht verantwortlich treffen können, da sie die Voraussetzungen und Konsequenzen nicht übersehen. Mithin ist selbstverständlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (vgl. auch § 4), die Entscheidung aber trifft die Anstalt. Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in der Sozialtherapie beurteilen können, was die dortige Unterbringung für sie bedeutet.

Abs. 2 schreibt Ausgleichsmaßnahmen fest, wenn aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung des Jugendstrafvollzugs nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen insbesondere die Fälle, in denen wegen der geringen Anzahl von Gefangenen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommt, die Einrichtung einer eigenen sozialtherapeutischen Abteilung unverhältnismäßig erscheint. In diesen Fällen ist die therapeutische Behandlung der Gefangenen durch die Anstalt anderweitig sicherzustellen.

### **Zu § 13:**

Die Vorschrift stellt die Maßnahmen nach §§ 10, 11 und 13 StVollzG auf eine völlig neue begriffliche Grundlage und passt deren Voraussetzungen den Zielen des Jugendstrafvollzugs an. Im Erwachsenenvollzug ist der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), den Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und dem Urlaub (§ 13 StVollzG) gemeinsam, dass es sich um wichtige Behandlungsmaßnahmen handelt (vgl. Arloth/Lückemann, StVollzG, § 10 Rdnr. 1; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 2). Dies legt die Möglichkeit nahe, alle diese Maßnahmen auch nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewähren und sie zur Straffung und besseren Verständlichkeit in einer zusammengefassten Vorschrift zu normieren. Die Vorschrift verwendet für diese Maßnahmen im Jugendstrafvollzug den Oberbegriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“. Die Begrifflichkeiten des StVollzG, insbesondere der Begriff der Vollzugslockerungen und des Urlaubs sowie die Differenzierung zwischen Vollzugslockerung und Urlaub gaben in der Vergangenheit, insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung, häufig zu Missverständnissen Anlass. Es wurde daher ein einheitlicher Oberbegriff gewählt, der auch den leichteren sprachlichen Umgang mit diesen Maßnahmen ermöglicht. Der Begriff des „Urlaubs“ wird künftig durch „Freistellung aus der Haft“ ersetzt, da die bisherige Begrifflichkeit unzutreffender Weise die Interpretation nahe legt, es handele sich um Erholungsurlaub.

Diesen Gedanken trägt § 13 Rechnung.

Die Bedeutung der vollzugsöffnenden Maßnahmen im Jugendstrafvollzug steht der im Erwachsenenvollzug nicht nach. Die Maßnahmen dienen der Wiedereingliederung der Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken (vgl. Arloth/Lückemann, StVollzG, § 10 Rdnr. 1). Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Gerade im Jugendvollzug können vollzugsöffnende Maßnahmen jedoch nicht als Selbstzweck gewährt werden. Sie sind vielmehr in jedem Fall am Erziehungsziel zu orientieren.

Abs. 1 bestimmt zunächst den geschlossenen Vollzug - in Übereinstimmung mit der tatsächlichen vollzuglichen Praxis - als Regelvollzug. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, den weitgehenden erzieherischen Ansatz dieses Gesetzes umzusetzen und auf die Gefangenen einzuwirken, wenn zunächst kein unmittelbarer Kontakt zu ihren bisherigen Lebensumständen, die in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen sind, besteht. Im Hinblick auf die differenzierten Sanktionsmöglichkeiten des JGG, die ebenso vielfältigen Möglichkeiten der Jugendhilfe und die „ultima-ratio“-Funktion der Jugendstrafe, haben zu Jugendstrafe Verurteilte zudem häufig schon eine Anzahl ambulanter und anderer Maßnahmen absolviert, ohne dass dadurch eine Änderung ihres Verhaltens in Richtung des Erziehungsziels hätte erreicht werden können. Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen wäre es daher verfehlt, für diese Gefangenen sofort den offenen Vollzug als Regelvollzug vorzusehen.

Vielmehr müssen die Anstalten in der Regel zumindest die Möglichkeit erhalten, die Stärken und Defizite der Gefangenen zu ermitteln (§ 9), um auf deren Grundlage eine zielführende Förderplanung zu erstellen (§ 10), deren Gegenstand dann auch die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen ist (§ 10 Abs. 4 Nr. 8).

Unter unmittelbarer Beachtung von § 2 Abs. 1 bestimmt Abs. 2 Satz 1, dass jedoch regelmäßig zu prüfen ist, ob durch vollzugsöffnende Maßnahmen das Erziehungsziel nicht besser erreicht werden kann. Eine solche regelmäßige Prüfung erfolgt ohnehin im Rahmen der Fortschreibung des Förderplans nach § 10 Abs. 3.

Nach Abs. 2 Satz 2 können solche Maßnahmen gewährt werden, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt ist und eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Bei der somit durchzuführenden Prüfung der Eignung sind die Kriterien entsprechend heran zu ziehen, die von der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 StVollzG entwickelt wurden. Es handelt sich um die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft und zu korrekter Führung unter gegebenenfalls geringerer Aufsicht. Hinzukommen muss ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen (vgl. zum Ganzen Arloth/Lückemann, StVollzG, § 10 Rdnr. 8; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 6 und § 4 Rdnr. 9; Callies-/Müller-Dietz, StVollzG, Rdnr. 6). Das Kriterium, ob die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten (§ 4) nachkommen, ist daher bereits bei der Prüfung, ob die Gefangenen geeignet sind und ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt erscheint, zu berücksichtigen. Insoweit wurde von einer entsprechenden Regelung wie in Nr. 6 Abs. 10 und Nr. 8 Abs. 9 VVJug abgesehen, da es sich nur um eine Klarstellung gehandelt hätte. Der Begriff „jeweilig“ bringt zum Ausdruck, dass für unterschiedliche vollzugsöffnende Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen vorliegen können. Gefangene, die einen wenige Stunden dauernden Ausgang bewältigt haben, müssen deswegen nicht für den Freigang geeignet sein. In jedem Fall ist die Anstalt zu einer sorgfältigen Prüfung verpflichtet.

Für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie im Erwachsenenvollzug. Abweichend davon wurde bestimmt, dass der Missbrauch nicht unbedingt in einer Straftat bestehen muss. Zu beachten ist aber, dass der zu befürchtende Missbrauch zumindest von gleichem Gewicht zu sein hat. So würde es beispielsweise schon dem Erziehungsziel widersprechen, einen Gefangenen mit einem Alkoholproblem Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 5) zu gewähren, wenn erkennbar ist, dass dieser einen erheblichen Rückfall durch Alkoholmissbrauch erleiden wird.

Bereits nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ist der Schutz der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorschrift regelt auch die Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes. Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 sei an dieser Stelle verwiesen.

Den Gefangenen steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Abs. 3 enthält einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen, die sich grundsätzlich an dem orientieren, was auch §§ 10, 11 und 13 StVollzG und § 91 Abs. 3 JGG vorsehen. Neu aufgenommen wurde eine Legaldefinition des in der Praxis bedeutsamen Ausgangs in Begleitung (Abs. 3 Nr. 4). Nummer 1 sieht darüber hinaus die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon bisher nach § 91 Abs. 3

JGG gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als vollzugsöffnende Maßnahme ausgestaltet. Die Bestimmung sieht die Anhörung des Vollstreckungsleiters vor (Abs. 5 Satz 2), da die Unterbringung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist. Über die Zulassung der Einrichtungen entscheidet die Aufsichtsbehörde (Abs. 5 Satz 1).

Das Freistellungskontingent wurde im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Sozialkontakte im Jugendstrafvollzug auf 24 Tage (nach § 13 StVollzG nur 21 Tage) erweitert. Die Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 ist nicht zu verwechseln mit der Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 und der Freistellung von der Beschäftigung nach §§ 27 Abs. 8 und 38 Abs. 1.

Die auch zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen zählende Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 wurde im Hinblick auf ihre Zuordnung zur unmittelbaren Phase vor der Entlassung auch bei der Entlassungsvorbereitung geregelt.

Abs. 4 enthält die Klarstellung, dass vollzugsöffnende Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrechen.

#### **Zu § 14:**

Gerade im Jugendstrafvollzug bedarf es der Möglichkeit für die Anstalt, auf die Zeiträume der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen durch Weisungen nach Abs. 1 gestaltenden Einfluss zu nehmen. Entsprechend der Regelungssystematik in § 56c Strafgesetzbuch (StGB) erschien es erforderlich, die sehr unbestimmte Vorschrift des § 14 Abs. 1 StVollzG durch eine nicht abschließende Aufzählung der wichtigsten im Strafvollzug in Betracht kommenden Weisungen zu ergänzen. Dies soll die Rechtsanwendung erleichtern und die Transparenz für die Gefangenen erhöhen. Zugleich wird dadurch auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Weisungen mit einer nicht unerheblichen Eingriffsintensität verbunden sein können.

Die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt sich in rechtlicher Hinsicht als eine die Gefangenen begünstigende Entscheidung mit Dauerwirkung dar. Abs. 2 und 3 regeln die Rücknahme und den Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen, wobei die Rücknahme bereits anfänglich rechtswidrige Bewilligungen betrifft, während der Widerruf zunächst rechtmäßige Gewährungen erfasst.

#### **Zu § 15:**

Im Jugendstrafvollzug – ebenso wie im Erwachsenenstrafvollzug - besteht ein Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Ausgang oder Freistellung aus der Haft, um den Gefangenen die Wahrnehmung von für sie wichtigen Terminen zu ermöglichen. Für diese Ausnahmefälle sieht Abs. 1 ein zusätzliches Kontingent von Freistellungstagen oder Ausgang vor.

Unter einem „wichtigen Anlass“ im Sinne von Abs. 1 fällt insbesondere die Teilnahme des Gefangenen an einem gerichtlichen Termin.

Abs. 2 regelt die Ausführung, wenn Ausgang oder Freistellung aus der Haft nach Abs. 1 nicht gewährt werden können. Die Vorschrift stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung der §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dar.

Abs. 3 regelt demgegenüber die Vorführung von Gefangenen auf Ersuchen eines Gerichts.

### **Zu § 16:**

Mit dieser Vorschrift kommt der hessische Gesetzgeber der Forderung des Bundesverfassungsgerichts von einer „verzahnten Entlassungsvorbereitung“ nach.

Der Übergang vom Jugendstrafvollzug zurück in die Freiheit stellt ein einschneidendes Ereignis dar. Insbesondere die ersten Wochen nach der Entlassung sind eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Die Weichen für diese wichtige Phase müssen daher rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet sein. Dementsprechend sieht schon § 10 Abs. 4 Nr. 13 vor, dass der Förderplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen der Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. § 26 Abs.1 bestimmt, dass die Beratungs-, Betreuungs,- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt darauf ausgerichtet sind, unter anderem die Entlassung der Gefangenen vorzubereiten.

Abs. 1 Satz 1 und 2 konkretisiert diese Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Anstalt bereits frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin arbeitet - in Zusammenarbeit mit Dritten (vgl. insofern bereits § 7 Abs. 1) -, zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehören.

Satz 2 benennt dabei ausdrücklich Stellen, denen erfahrungsgemäß eine große Bedeutung bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung zukommt.

Satz 3 schreibt einen maßgeblichen Grundsatz einer verzahnten Entlassungsvorbereitung fest, nämlich die Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung. Der Bewährungshilfe kommt eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge zu, sei es bei Aussetzung zur Bewährung (§§ 24, 25, 29 JGG) oder bei der Führungsaufsicht (§ 7 JGG in Verbindung mit § 68a Abs. 1 StGB). Ihre Zuständigkeit wird jedoch bisher erst mit dem entsprechenden richterlichen Beschluss begründet. Dies konnte zur Folge haben, dass die Gefangenen erstmals mit ihrer Bewährungshelferin oder ihrem Bewährungshelfer in Kontakt traten, wenn sie bereits aus der Haft entlassen waren. Das Gesetz normiert daher ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe, zu einer Zusammenarbeit mit dem Vollzug schon während der Haft, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) gerade eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung und eine angemessene Hilfe für die Phase nach der Entlassung im Sinne einer verzahnten Entlassungsvorbereitung als eine zwingende Aufgabe des Jugendstrafvollzugs anerkannt, sodass die Gesetzgebungskompetenz des Landes für dieses Übergangsmanagement zu bejahen ist.

Die Bewährungshelferinnen und -helfer werden bei einer derartigen Verpflichtung aber nicht im Rahmen der Bewährungshilfe im Sinne von §§ 24, 25 JGG bzw. § 56d StGB tätig. Die Bewährungshilfe ist ein Instrument des Strafrechts und im StGB sowie für das Jugendstrafrecht auch im JGG geregelt. Bezüglich dieses Instruments des Strafrechts hat der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG wahrgenommen. Dabei wird die Zuständigkeit der Bewährungshilfe erst mit dem Bewährungsbeschluss des Gerichtes begründet und der Bewährungshilfe als Instrument des Strafrechts konkrete Aufgaben zugewiesen. In diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe und die gerichtliche Entscheidung der Bestellung darf durch ein hessisches Vollzugsgesetz nicht eingegriffen werden, insbesondere dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss nicht vorgegriffen werden.

Es ist jedoch möglich, der Bewährungshilfe weitere Aufgaben, hier ein Tätigwerden als sozialer Dienst in der Vorbereitung auf die Entlassung, zu übertragen. Die Bewährungshilfe nimmt für das Land Verwaltungsaufgaben wahr. Sie zählt zum Justizressort und die Bewährungshilfestellen sind der Landgerichtsverwaltung zugeordnet (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht). Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug dürfen deswegen der Bewährungshilfe als Verwaltungseinheit des Landes weitere Aufgaben im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung übertragen werden, ohne dass dadurch ihre Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird. Davon macht § 16 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch.

Einen weiteren wichtigen Aspekt einer effektiven Entlassungsvorbereitung im Sinne einer erfolgreichen sozialen Wiedereingliederung der Gefangenen sieht Abs. 2 vor: Es sollen zur Vorbereitung der Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

Abs. 3 führt darüber hinaus für den Jugendstrafvollzug in der unmittelbaren Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung, die Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung ein. Diese entspricht dem Gedanken, der im Erwachsenenvollzug nach § 124 StVollzG bislang nur für die Sozialtherapie gilt. Die Anstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.

Die Freistellung im Sinne von Abs. 3 muss nicht am Stück genommen, sondern kann vielmehr im Sinne einer flexiblen Entlassungsvorbereitung aufgeteilt werden. In seiner Gesamtdauer darf sie nur die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Die Vollstreckungsleitung ist anzuhören. Sie entscheidet nach z.B. § 88 JGG, ob und wann die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Eine Gewährung von Entlassungsfreistellung ohne Beteiligung der Vollstreckungsleitung erscheint daher sinnwidrig.

Den Gefangenen sind im Falle der Gewährung von Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen (vgl. insofern § 14 Abs. 1) zu erteilen. Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf können dadurch auch § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

Die Gewährung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung der Gefangenen die Überwachung erteilter Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Selbstverständlich ist, dass die Justiz die Kosten für die elektronische Überwachung übernimmt. Die Gefangenen haben jedoch für ihren eigenen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. In Bezug auf die medizinische Versorgung vgl. § 24 Abs. 5 und 6. Zur Löschung der erhobenen Daten siehe § 65 Abs. 2.

Die Verwendung der Fußfessel zum Ende der Haft stellt ein neues Einsatzfeld dar, das den bisherigen Anwendungsbereich in Hessen deutlich erweitert und auf den positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut. Der erfolgreiche Einsatz der elektronischen Fußfessel in Hessen wird damit auf einen weiteren Anwendungsbereich ausgeweitet.

Als einziges Bundesland hat Hessen im Mai 2000 den Einsatz der elektronischen Fußfessel zur engmaschigen Kontrolle und speziellen Betreuung von Straftätern eingeführt. Die elektronische Fußfessel dient bislang der Überwachung von Bewährungsweisungen und Auflagen bei Außervollzugsetzung von Haftbefehlen. Sie ist insbesondere für solche Täter geeignet, die bislang nicht genügend Eigenverantwortung und Selbstdisziplin aufbringen konnten, um sich an Vorgaben eines Gerichts zu halten. Die Fußfessel stellt nur die technischen Rahmenbedingungen für ein pädagogisches Konzept zur Verfügung, das auf Erlernung eines geregelten Tagesablaufs gerichtet ist. Mit jedem Probanden wird ein individueller Tagesplan vereinbart, der beispielsweise festlegt, wann der Proband einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht, wann er Freizeit in Anspruch nehmen kann und wann er sich zu Hause aufhalten muss. Verstöße gegen diese Vorgaben werden von der Fessel registriert und an den Sozialdienst weitergeleitet, der darauf umgehend reagieren und mit dem Probanden Kontakt aufnehmen kann. Das Gesetz schreibt insoweit vor, dass die Gefangenen während dieser Zeit durch die Anstalten zu betreuen sind (Abs. 3 Satz 6). Es hat sich gezeigt, dass die besonders intensive technische Überwachung im Zusammenspiel mit einer engmaschigen Betreuung einen nachhaltig stabilisierenden Einfluss auf die Lebensführung der Probanden hat.

Die Fußfessel findet auch zur Überwachung von Weisungen (in der Regel einer Aufenthaltsweisung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1) im Rahmen des Entlassungsfreistellung einen sinnvollen Anwendungsbereich. Gerade beim Übergang von Gefangenschaft in Freiheit besteht die Gefahr, dass nach den Vorgaben des strukturierten Tagesablaufs in der Anstalt Gefangene Schwierigkeiten haben, einen Tagesablauf nunmehr eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei kann die Fußfessel eine wertvolle Hilfe leisten.

### **Zu § 17:**

Die Entlassung, d.h. der Übergang vom geregelten Strafvollzug in die Freiheit, stellt einen entscheidenden Zeitpunkt für die Frage dar, ob die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen gelungen ist. Letztere soll jedenfalls nicht daran scheitern, dass die Gefangenen am Tag ihrer Entlassung zeitlich nicht in der Lage sind, wichtige Angelegenheiten, wie etwa Behördengänge, zu erledigen. Dementsprechend bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden sollen. Darüber hinaus kann der Entlassungszeitpunkt vorverlegt werden, wenn der Tag der Entlassung auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder sonst auf Zeiträume fällt, in denen eine Versorgung der Gefangenen erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden kann (Abs. 1 Satz 1), oder andere Gründe eine Vorverlegung um bis zu zwei Tage gebieten (Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschrift ist neben der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 38 Abs. 3 anwendbar, wobei letztere Vorrang hat. Der Gefangene erwirbt unter den Voraussetzungen des § 38 einen Rechtsanspruch, während die Vorverlegung nach § 17 Abs. 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt steht.

Abs. 2 statuiert eine Entlassungsbeihilfe für bedürftige Gefangene in Form erforderlicher Sachleistungen. Es handelt sich um eine Ausnahmevorschrift für Gefangene, die nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über Überbrückungsgeld verfügen und soll einen unmittelbar mit der Entlassung entstehenden Bedarf decken. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Vorschrift nur beschränkt erforderlich sein, wenn die Entlassungssituation durch eine umfassende Entlassungsvorbereitung entsprechend geklärt ist. Soweit die Gefangenen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten vorab so weit erledigt sind, dass die Hilfgewährung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann.

Zuletzt sieht Abs. 3 eine nachgehende Betreuung der Gefangenen vor, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann. Zwar endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Dies zu gewährleisten, ist gerade die Aufgabe einer guten Entlassungsvorbereitung. Es können sich jedoch gleichwohl Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise in die Tat umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise vorübergehend die Beteiligung von Bediensteten der Anstalt, die den Gefangenen bekannt sind, sinnvoll erscheint. Diese Möglichkeit soll durch die Vorschrift eröffnet werden. Da diese Betreuung die Zeit nach der Entlassung betrifft, kann sie nur auf freiwilliger Basis, mithin auf Antrag der Gefangenen erfolgen.

#### **Zum vierten Abschnitt:**

#### **Zu § 18:**

§ 18 schreibt in Abs. 1 und Abs. 4 wesentliche Grundsätze für die Unterbringung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug fest, nämlich den Wohngruppenvollzug und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit als regelmäßige Formen der Unterbringung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 die Bedeutung der Wohngruppe in besonderer Weise hervorgehoben. In Hessen ist diese Form der Unterbringung als modernes Instrument des Erziehungsvollzugs bereits heute entsprechend den Vorgaben des Jugendstrafvollzugskonzeptes Standard. Die Wohngruppen sind orientiert am Differenzierungsgebot entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden. Hinsichtlich ihrer Größe verfolgt Hessen den ambitionierten Weg, die Sollgröße der Wohngruppen so klein wie möglich, nämlich mit in der Regel acht Personen festzuschreiben, um die Erziehungsarbeit bestmöglich zu unterstützen (§ 68 Abs. 4 Satz 3). Abweichungen müssen jedoch aus erzieherischen oder vollzugsorganisatorischen Gründen möglich bleiben (§ 68 Abs. 4 Satz 4). Zwei zusätzliche Plätze pro Gruppen sollen insbesondere zur Gruppenbildung und als Zugangsplätze zur Verfügung stehen.

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz beschränkt sich in Bezug auf die Wohngruppe nicht auf organisatorische Festlegungen. Abs. 3 bringt insofern den besonderen erziehe-

rischen und damit inhaltlichen Aspekt der Wohngruppenunterbringung zum Ausdruck. Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie z. B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache, Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag entgegen laufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so erfolgreicher zurückgedrängt werden.

Besonderer Bedeutung kommt auch dem Grundsatz zu, dass die erzieherische Betreuung außerhalb der üblichen Ausbildungs- und Arbeitszeiten, insbesondere am Wochenende nicht ausgesetzt werden darf. Die Gefangenen dürfen auch in diesen Zeiten sich nicht selbst überlassen bleiben. § 72 Abs. 4 Satz 2 schreibt daher eine solche Betreuung ausdrücklich fest.

Die Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe setzt allerdings zu ihrem eigenen Schutz und dem der Mitgefangenen voraus, dass die Gefangenen gruppenfähig sind. Dies ist nicht immer der Fall. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 2 vor, dass Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden können. Ziel der Anstalt muss es aber im Sinne einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs immer sein, die Gruppenfähigkeit dieser Gefangenen wieder herzustellen. Eine Rückverlegung kommt erst nach Erreichung dieses Ziels in Betracht.

Abs. 4 Satz 1 legt die Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit fest. Dies ist eines der wirksamsten Mittel, die Gefangenen vor subkulturellen Tendenzen und insbesondere vor wechselseitigen Übergriffen - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - zu schützen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf allerdings, dass die Einzelunterbringung bei Gefangenen zu Gefühlen der Vereinsamung und Isolierung führen kann. Informelle Befragungen lassen den Schluss zu, dass bis zu 20 % der Gefangenen einer gemeinschaftlichen Unterbringung den Vorzug geben (vgl. Ullenbruch, NStZ 1999, 429, 431). Abs. 4 Satz 2 trägt daher diesem Anliegen und dem Bedürfnis, beispielsweise hilfsbedürftige Gefangene in Gemeinschaft unterzubringen, Rechnung. Voraussetzung ist allerdings, dass eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und der Haftraum für eine Gemeinschaftsunterbringung geeignet ist. Insoweit wird die Anstalt bei der Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen allerdings erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben. Die Unterbringung muss tatsächlich dem berechtigten Interesse der Gefangenen entsprechen.

Darüber hinaus wird es immer wieder etwa suizidale Neigungen und gesundheitliche Gefährdungen einzelner Gefangener geben, denen durch eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit entgegengewirkt werden muss (Abs. 4 Satz 3). In diesen Fällen ist es zudem nicht angezeigt, eine gemeinsame Unterbringung von der Einwilligung der gefährdeten Gefangenen abhängig zu machen. Eine Einwilligung der nicht gefährdeten Gefangenen bedarf es jedoch auch in diesen Fällen.

Im Übrigen wurde im Hinblick auf den Grundsatz, nur das Erforderliche im Gesetz selbst zu regeln, davon abgesehen, Regelungen für Tätigkeiten außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft aufzunehmen, wie sie in § 17 StVollzG enthalten sind. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Wohngruppenprinzip und der Tatsache in der Praxis, dass auch Ausbildung und Arbeit in aller Regel gemeinsam ausgeübt werden.

#### **Zu § 19:**

Den Grundsätzen des § 3 Abs. 2 entspricht es, dass die Gefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre. Er findet jedoch seine Grenze am angemessenen Umfang der Ausstattung, insbesondere darf die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert werden und Durchsuchungen (vgl. § 45 Abs. 1) dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

Abs. 2 bildet die Grundlage für den Ausschluss einzelner Gegenstände. Entgegen der Systematik des StVollzG wird an dieser Stelle eine Grundnorm für den Besitz von Gegenständen im Vollzug geschaffen, auf die an zahlreichen Stellen im Gesetz wieder verwiesen wird (so zum Beispiel § 20 Abs. 1 Satz 3 - Persönlicher Besitz, § 21 Abs. 2 Satz 3 - Kleidung, § 29 Abs. 4 - Freizeitgestaltung, § 36 Abs. 1 Satz 3 - Paketempfang). Gleichwohl wird der Besitz von Gegenständen dadurch nicht abschließend geregelt. Die Vorschrift wird durch § 20 ergänzt und durch weitere Vorschriften wird der Maßstab im Hinblick auf besondere Gegenstände (z.B. zur Religionsausübung - § 31 Abs.1 oder bezüglich Zeitungen und Zeitschriften - § 29 Abs. 2 Satz 4 und 5) verändert.

#### **Zu § 20:**

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Gefangene nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Gefangenen selbst in die Anstalt eingebrachte Gegenstände. Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Gefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden.

Abs. 1 Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Anstalten eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der „Geringwertigkeit“ entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen.

Abs. 2 und 3 regeln den Umgang mit von Gefangenen eingebrachten Gegenständen.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 83 Abs. 4 StVollzG.

#### **Zu § 21:**

Abs. 1 bestimmt das Tragen von Anstaltskleidung zum Regelfall. Damit soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eigene Kleidung und insbesondere Markenkleidung im Vollzug als Statussymbol dienen, zu erheblichem Neid und damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen führen und sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein können.

Darüber hinaus verfügen viele Gefangene nicht über adäquate Kleidung. Die Entscheidung, einzelnen Gefangenen das Tragen eigener Kleidung zu erlauben, andere dagegen mit Anstaltskleidung auszustatten, weil sie nicht über adäquate Kleidung verfügen, dürfte von den Gefangenen als diskriminierend empfunden werden und könnte zu einer Klassenbildung unter den Gefangenen führen.

Abs. 2 gibt eine Handhabe für abweichende Regelungen, wenn und soweit keine Gründe vorliegen, die das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen. So kann z. B. in der ganzen Anstalt, in einzelnen Abteilungen oder im Wohngruppenvollzug das Tragen eigener Kleidung zugelassen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung die Gefangenen tragen. Durch den Verweis auf § 19 Abs. 2 in Satz 3 wird Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet ist, das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen.

#### **Zu § 22:**

Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 21 Satz 1 und Satz 2 StVollzG und in Nr. 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VVJug. Abs. 1 Satz 1 stellt zudem klar, dass an die gesunde Ernährung junger Menschen besondere Anforderungen gestellt werden, was bei der Aufstellung des Speiseplans zu berücksichtigen ist.

Abs. 1 Satz 3 stellt im Gegensatz zu § 21 Satz 3 StVollzG und in Nr. 16 Abs. 1 Satz 3 VVJug eine Soll-Vorschrift dar. Damit wird die Verpflichtung der Anstalt, den Gefangenen zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen, auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß beschränkt.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 22 Abs. 1 StVollzG und der Regelung in Nr. 17 VVJug. Im Gegensatz zu letztgenannten Vorschriften enthält Abs. 2 aber keine Einschränkung mehr auf „Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Angebot beim Einkauf weit über diese Konsumgüter hinausgeht und beispielsweise auch Briefpapier oder Lernmittel beinhaltet.

Auf Grund der Tatsache, dass das Angebot von der Anstalt vermittelt wird, hat diese dafür Sorge zu tragen, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden.

Abs. 3 entspricht der Regelung des § 22 Abs. 3 StVollzG.

#### **Zu § 23:**

Bestandteil eines wirksamen Gesundheitsschutzes der Gefangenen ist auch die Gesundheitsvorsorge. Diesem wichtigen Gesichtspunkt wird durch die Schaffung einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen.

Abs. 1 legt fest, dass es zu den Aufgaben der Anstalt auch gehört, den Gefangenen zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung auch die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Viele Gefangene haben in diesem Bereich erhebliche Defizite. Die Anstalten haben Art und Umfang von Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen auszugestalten.

Der Konsum von Suchtmitteln stellt in der Regel eines der größten Hindernisse bei dem Erreichen des Erziehungsziels dar. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung wird daher die Suchtmittelprävention in Abs. 1 Satz 2 hervorgehoben, andere wichtige Maßnahmen - wie z. B. die Aufklärung der Gefangenen zum Schutz vor Infektionskrankheiten, insbesondere HIV/AIDS - werden durch die Vorschrift aber ebenso miterfasst.

Diesen Grundsätzen und dem Nichtraucherschutz entspricht es zudem, dass das Rauchen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Anstalt gemäß Abs. 3 untersagt wird.

Maßnahmen nach Abs. 1 können nur das Ziel haben, die Gefangenen zu Eigenverantwortlichkeit anzuleiten. Abs. 2 normiert darüber hinausgehend eine Anordnungsbefugnis der Anstalt im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Hygiene.

Zu einer gesunden Lebensführung gehört auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Dies entspricht dem Grundsatz Ziffer 27.1 des Anhangs zur Empfehlung Rec. (2006)2 des Ministerkomitees des Europarats und der Regel Nr. 47 der Vereinten Nationen (Res. 45/113) vom 14. Dezember 1990. Den Gefangenen wird daher in Abs. 4 an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht. Dadurch wird die Regelung des § 64 StVollzG im Erwachsenen-vollzug für den Jugendvollzug noch ausgeweitet.

#### **Zu § 24:**

Die Vorschrift regelt die Rechte der Gefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Gefangenen in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne von § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

Jedoch wurde durch die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 bewusst von einer direkten Kopplung des Umfangs der medizinischen Versorgung an die Ansprüche der gesetzlich Versicherten Abstand genommen. Vielmehr wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich in der Praxis aus dem Zusammenleben einer Vielzahl von Personen auf engem Raum ergeben. Über den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter hinaus umfasst der Versorgungsanspruch daher auch solche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, die im Hinblick auf die Vermeidung von epidemischen Krankheiten angezeigt sind (Impfungen etc.). Andererseits erfährt der Anspruch eine Einschränkung in den Bereichen, die aus tatsächlichen Gründen der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt entgegenstehen (z.B. Kuren).

Abs. 3 bestimmt die Möglichkeit, die Gefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Gefangenen im Einzelfall die Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die besonderen Umstände der Inhaftierung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Insoweit können den Gefangenen höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahmen durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Anstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob eine (teilweise) Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Die Absätze 4 bis 7 regeln die besonderen Fälle der Verlegung der Gefangenen zur medizinischen Versorgung, des Leistungsanspruchs während eines Ausgangs, einer Freistellung aus der Haft, Entlassungsfreistellung oder während eines freien Beschäftigungsverhältnisses sowie den Umfang der Kostentragungspflicht der Anstalt bei Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs.

In Notfällen kommt bei Abs. 5 eine Kostenübernahme der Anstalt aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Abs. 8 regelt die humanitäre Pflicht der Anstalt zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Gefangenen. Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **Zu § 25:**

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 101 StVollzG und wurde an zwei Stellen angepasst.

Sie ersetzt nunmehr zugleich § 12 StVollzG, der systemwidrig bei den Behandlungsmaßnahmen angesiedelt ist. Einziger praktischer Anwendungsfall des § 12 StVollzG ist der Fall, dass Gefangene aus gesundheitlichen Gründen dringend ambulant einem Arzt außerhalb der Anstalt vorgestellt werden müssen, sie hierzu jedoch nicht bereit sind. Diese Konstellation ist sinnvoller Weise im Rahmen des § 25 zu regeln.

Der die Personensorgeberechtigten betreffende Einschub in Abs. 1 Satz 1 gewinnt bei minderjährigen Gefangenen Bedeutung. Auch im Strafvollzug setzen generell alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Patientinnen und Patienten voraus. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung der Gefangenen vorliegen. Minderjährige können wirksam in eine ärztliche Behandlung einwilligen, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Insbesondere bei schweren Eingriffen kann allerdings trotz vorhandener Einsichtsfähigkeit und Einwilligung der Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich sein. Verfügen Minderjährige nicht über die nötige Einsichtsfähigkeit, müssen die Personensorgeberechtigten der Behandlung zustimmen. Eine im Einzelfall nicht erteilte Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Im Übrigen besteht keine Veranlassung, von den Vorschriften des Erwachsenenvollzugs abzuweichen.

#### **Zu § 26:**

Die Vorschrift regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen zur Lebenshilfe und zur Behandlung. Dies trägt Nr. 25.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Die Gefangenen haben dabei keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen, die Anstalten werden jedoch verpflichtet, Maßnahmen vorzunehmen, die auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sind.

Die Gefangenen sind nach Abs. 1 Satz 1 darin anzuleiten, ihre Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Dabei ist eine Kooperation mit den nach § 7 genannten Dritten besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Gefangenen sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Wiedereingliederung. Den Gefangenen darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Abs. 1 Satz 2 hebt auch im Interesse der Opfer hervor, dass die Gefangenen anzuhalten sind, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Außerdem ist Wert auf die Herbeiführung einer Schuldenregulierung sowie die Erfüllung von Unterhaltungspflichten zu legen. Darüber hinaus nennt Abs. 1 Satz 3 Maßnahmen, nämlich der Gewaltprävention und der Suchtberatung, denen neben anderen bei dem Erreichen des Erziehungsziels Bedeutung zukommt.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. § 8 Abs. 4 konkretisiert beispielsweise die soziale Hilfe, die den Gefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 17 Abs. 2 und 3 ist die Hilfe bei und nach der Entlassung geregelt.

Abs. 2 regelt die psychologische und psychotherapeutische Behandlung. Schon im Rahmen der Ermittlung des Förderbedarfs nach § 9 Abs. 2 ist zu prüfen, ob eine solche Behandlung angezeigt ist. Eine psychologische, insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung bedarf zunächst einer diagnostischen Abklärung und einer Abschätzung des Rückfallrisikos. Psychiatrische Behandlungen fallen bereits unter § 24.

### **Zum fünften Abschnitt:**

#### **Zu § 27:**

Abs. 1 hebt die besondere Bedeutung schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung hervor. Diese Maßnahmen stellen eine unerlässliche Grundlage zum Erreichen des Erziehungsziels dar, da sie auch dazu dienen, die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln. Häufige Ursache für Straftaten ist die Perspektivlosigkeit der Täter auf Grund mangelnder Schul- oder Berufsausbildung. Gerade bei sich im Vollzug befindlichen jungen Menschen besteht in dieser Hinsicht häufig erheblicher Nachholbedarf. Insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ist aber eine schulische und berufliche Ausbildung für die soziale Integration von allergrößter Bedeutung. Ohne Schul- oder Berufsausbildung besteht die große Gefahr, dass die Gefangenen nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe wieder straffällig werden. Gelingt es aber, den Gefangenen während der Haftzeit eine Schul- oder Berufsausbildung zu vermitteln, so steigen die Chancen erheblich, dass sie sich nach der Entlassung in ein normales Arbeitsleben eingliedern. Solche Maßnahmen stellen zudem wichtige Bestandteile eines geregelten Vollzugsalltags dar, mit dessen Hilfe den Gefangenen ein geregelter Tagesablauf und eine verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens aufgezeigt und mit ihnen eingeübt wird.

Die Vorschrift begründet jedoch ausdrücklich kein subjektives Recht der Gefangenen auf Ausbildung oder Arbeit.

Grundsätzlich kommt einer sinnvollen Beschäftigung jeder Art erzieherische Bedeutung im Jugendvollzug zu. Ausbildung bildet jedoch die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang. Da viele Jugendliche und Heranwachsende, die in den Jugendvollzug kommen, nicht über eine solche verfügen, ist dafür vorrangig Sorge zu tragen, dass diese Defizite aufgearbeitet werden. Abs. 2 normiert daher einen Vorrang von Ausbildung vor bloßer Beschäftigung. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen überhaupt Chancen, auf dem Arbeitsmarkt um eine Stelle mit anderen konkurrieren zu können. Die Verpflichtung zu Maßnahmen nach Abs. 2 ist klarstellend erwähnt. Sie ergibt sich bereits aus den Festlegungen im Förderplan in Verbindung mit § 4 Abs. 1.

Der Begriff der sonstigen Beschäftigung in Abs. 2 Satz 2 umfasst auch die in § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bezeichneten Hilfstätigkeiten innerhalb der Anstalt.

Abs. 3 trägt den zum Teil kurzen Verweildauern im Jugendstrafvollzug Rechnung. Die Anstalt hat soweit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass auch bei kurzer Verweildauer Qualifikationen, gegebenenfalls Teilqualifikationen anzubieten sind, denen ein Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt zukommt.

Ein entscheidendes Hindernis für die Wiedereingliederung und für die Integration im Allgemeinen, sind mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache. Abs. 4 sieht zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 2 daher eine Verpflichtung zur Teilnahme an Deutschkursen für Gefangene vor, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gleichzeitig wird dadurch eine Pflicht der Anstalt begründet, entsprechende Kurse in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Soweit eine Teilnahme an Aus- und Weiterbildung nicht in Frage kommt, sind die Gefangenen gemäß Abs. 2 Satz 2 zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Abs. 5 regelt hierzu weitere Einzelheiten. Die Anstalt hat den Gefangenen eine sinnvolle Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuzuweisen. Die Arbeit soll helfen, das Erziehungsziel zu erreichen. Die Gefangenen werden angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund. Sie ist aber insoweit – als Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes - wichtig, als sie eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt findet. Auch soll die Anstalt den Gefangenen keine unproduktive, abstumpfende Arbeit zuweisen. Sie hat nach Abs. 5 Satz 1 bei der Zuweisung von Arbeit möglichst auf die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Soweit arbeitsfähigen Gefangenen solche Arbeit nicht zugewiesen oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht ermöglicht werden kann, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

Den Gefangenen soll zudem gemäß Abs. 6 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs (vgl. insofern § 13 Abs. 3 Nr. 3) nachzugehen. Dies gilt jedoch nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2.

Von Regelungen über die Selbstbeschäftigung wurde abgesehen, da ihr im Jugendvollzug grundsätzlich keine Bedeutung zukommt.

Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf nach Abs. 7 keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten. Berücksichtigt wird mit dieser Vorschrift zugleich Nr. 40 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

Abs. 8 regelt entsprechend § 42 StVollzG die Freistellung von der Tätigkeitspflicht nach Abs. 2. Es handelt sich um bezahlten Urlaub innerhalb der Anstalt (es sei denn es liegen auch die Voraussetzungen für eine Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 vor) auf den die Gefangenen einen Rechtsanspruch haben. Erfasst werden alle Tätigkeiten nach Abs. 2. Die Regelung geht davon aus, dass Gefangene - ebenso wie jeder andere in Freiheit Tätige - nach einer bestimmten Zeit der Erholung bedürfen.

## **Zu § 28:**

Trotz noch so guter Vollzugsplanung wird es nicht immer gelingen, Bildungsmaßnahmen bis zum Entlassungszeitpunkt der Gefangenen abzuschließen. In Betracht kommen werden insofern zum Beispiel Fälle, in denen Gefangene an der Ablegung einer Abschlussprüfung gehindert waren (etwa infolge Krankheit), die nächste Möglichkeit zum Abschluss aber zeitlich nach ihrer Entlassung liegt. In diesen Fällen sieht Abs. 1 vor, dass die Anstalt Gefangenen auf Antrag gestatten kann, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abschließen, soweit dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Subsidiaritätsprinzip). Dies muss zudem zum Erreichen des Erziehungsziels erforderlich sein, der Abschluss der Maßnahme muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt stehen und Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Gestattung ist damit an sehr enge Voraussetzungen geknüpft und stellt die ultima ratio zur Fortführung und zum Abschluss der Bildungsmaßnahme dar.

Zur Fortführung und Abschluss der Bildungsmaßnahme können zu entlassene Gefangene ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden. Für sie gelten dann die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist notwendig, um das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten. Da diese Personen aber keine Gefangenen mehr sind, können Maßnahmen des Vollzugs nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall wird der Entlassene wie ein Dritter behandelt, der sich zu Unrecht in der Anstalt aufhält.

Zudem kann bei einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Gestattung nach Abs. 3 jederzeit widerrufen werden, ebenso wenn die Belegungssituation eine Unterbringung nicht mehr zulässt (Abs. 1 Satz 2). Sofern sie die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange des Entlassenen besonders zu gewichten haben. Dass die Entlassenen die Maßnahme jederzeit beenden können, ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Freiwilligkeit.

## **Zum sechsten Abschnitt:**

### **Zu § 29:**

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder der Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Sie spielt an den Abenden der Werktage und insbesondere an den Wochenenden eine große Rolle.

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts „Sinnvolles“ mit ihrer freien Zeit anzufangen und haben Ihre Straftaten regelmäßig während der Freizeit begangen.

Abs. 1 richtet die Ausgestaltung der Freizeit deshalb am Erziehungsziel aus und weist ausdrücklich darauf hin, dass sie zugleich die Vorbereitung der eigenverantwortlichen und sinnvollen Freizeitgestaltung nach der Entlassung zum Ziel hat. Freizeit im Jugendstrafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht in erster Linie konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit.

Die Gefangenen sind zur Teilnahme, beispielsweise am Sport (siehe § 30), an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen oder musischen oder kulturellen Angeboten zu motivieren. Sie sollen ermutigt werden, auch den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalten vereinbar ist.

Wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung ist das Lesen zur Information, Bildung und Unterhaltung. Jede Anstalt hat daher nach Abs. 2 Satz 1 eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.

Die Gefangenen dürfen darüber hinaus auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden. Im Hinblick auf das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten werden die Grundsätze des § 19 Abs. 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Abs. 2 Satz 3 und 4).

Die Absätze 3 bis 5 regeln das Recht der Gefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung.

Dabei wird dem Recht der Gefangenen auf Information durch Hörfunk und Fernsehen in erster Linie dadurch Rechnung getragen, dass sie am Hörfunk sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen können. Das „Ob“ und „Wie“ der Zulassung von Fernsehgeräten in den Hafträumen steht demgegenüber im Ermessen der Anstalt, die auch hier - neben Sicherheits Gesichtspunkten - erzieherische Gesichtspunkte sorgsam abzuwägen hat. Dauerberieselung durch Fernsehen unterstützt das in Freiheit erlernte, nur auf Konsumieren und Passivität gerichtete Verhalten. Dem soll gerade durch sinnvolle Freizeitaktivitäten entgegengewirkt werden. Aktive Freizeitgestaltung erfordert Anstrengung. Vor die Wahl gestellt zu konsumieren oder sich aktiv zu betätigen, entscheiden sich die Gefangenen in der Regel für das Konsumieren. Auch die Lust am Lesen, die durch die Anstalt geweckt werden soll, wird durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt. Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Die Bestimmung ermöglicht es deshalb, eigene Fernsehgeräte zu verweigern, um die Gefangenen zu einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit anzuhalten. Gefangene mit Migrationshintergrund und geringen deutschen Sprachkenntnissen bemühen sich aus eigenem Antrieb meistens nicht, diese zu verbessern. Sie fordern die Einspeisung muttersprachiger Fernsehprogramme. Dies verringert die Chancen, das Erziehungsziel zu erreichen, erheblich. Ein Anspruch, fremdsprachige Fernsehprogramme einzuspeisen, besteht deshalb nicht.

Die Grundsätze des § 19 gelten durch Verweisung in Abs. 4 Satz 4 für alle in Abs. 4 benannten Gegenstände. Darüber hinaus gehende Voraussetzungen werden durch

Abs. 4 Satz 3 für andere elektronische Medien als Hörfunk- oder Fernsehgeräte festgeschrieben. Sie können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn ihre Nutzung zusätzlich dem Erziehungsziel dient. Die derzeit bekannten elektronischen Unterhaltungsmedien wie Spielkonsolen, Mini-Computer oder MP3-Player haben in der Regel keinen pädagogischen Wert. Sie fördern Passivität und Konsumhaltung. Ihr unkontrollierter Gebrauch kann Aggressionen wecken und fördern. Dies gilt insbesondere für Spielkonsolen. Sie stellen darüber hinaus aufgrund von Versteck- und Speichermöglichkeiten ein Sicherheitsrisiko dar.

### **Zu § 30:**

Sport hat für den Jugendstrafvollzug und die soziale Eingliederung der Gefangenen eine erhebliche Bedeutung.

Durch Sport können die negativen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen wird entgegengewirkt. Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Er fördert die Kommunikation, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und befördert den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen.

Sport bietet zudem die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel.

Sport leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt. Der Umgang mit Gefangenen, die regelmäßig Sport treiben, ist leichter und weniger problematisch. Beim Sport kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Gefangenen. Nicht zuletzt trägt er zum Abbau von Aggressionen bei.

Sport im Strafvollzug wirkt auch nach der Entlassung weiter. Gefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit ihrem sozialen Netzwerk. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Satz 2 sieht vor, den Sport neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur gezielten Persönlichkeitsförderung einzusetzen. Durch Sport lassen sich im Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten Defizite der Gefangenen abbauen. Dafür kommen spezielle Sportmaßnahmen für in dieser Hinsicht besonders behandlungsbedürftige Gefangene in Betracht.

Satz 3 und 4 schreiben die Schaffung entsprechender Maßnahmen für mindestens zwei Stunden pro Woche vor. Sportmöglichkeiten im Rahmen der Freistunde (§ 23 Abs. 4) bleiben davon unberührt.

### **Zum siebten Abschnitt:**

## **Zu § 31:**

§ 31 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung und die religiöse Betreuung. Er entspricht - von redaktionellen Änderungen abgesehen - den §§ 53 bis 55 StVollzG.

## **Zum achten Abschnitt:**

## **Zu § 32:**

§ 32 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Gefangenen, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 33), Schriftwechsel (§ 34), Telekommunikation (§ 35) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 36). Die Außenkontakte werden in diesem Abschnitt nicht abschließend geregelt. Sie werden etwa auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 hergestellt und entwickelt.

Der Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt ist besonders wichtig, weil er der Wiedereingliederung der Gefangenen dient. Gerade hierdurch soll auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden. Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 die besondere Bedeutung der Kontakte für Gefangene im Jugendstrafvollzug herausgestellt (NJW 2006, 2093, 2096).

Abs. 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen ein durch die Regelungen dieses Abschnitts eingeschränktes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Anstalt unterstützt Kontakte, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen.

Abs. 2 regelt die Gründe, die eine Untersagung von Kontakten zu bestimmten Personen rechtfertigen.

Das Besuchsverbot nach Nr. 1 trägt dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Rechnung.

Das Besuchsverbot nach Nr. 2 verfolgt den Schutz der Gefangenen. Es kann nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeordnet werden. Zwar zeigt die Praxis, dass auch und gerade Angehörige vielfach einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dennoch ist in Nr. 2 im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG ein Angehörigenprivileg statuiert. Dafür spricht außerdem, dass die Gefangenen sich spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinandersetzen haben. Diese in vielen Fällen ungünstigen familiären Beziehungen sind deshalb auch an anderer Stelle in der Förderplanung zu berücksichtigen.

Nach Nr. 3 kann der Anstaltsleiter Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gefangenen nicht einverstanden sind. Dadurch wird die nach Artikel 6 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat unter Berücksichtigung des Erziehungsziels insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der Gefangenen entspricht.

Abs. 3 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Gefangenen die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Dies entspricht auch dem Angleichungsgrundsatz. Im Hinblick auf die bereits vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 festgestellte überragende Bedeutung der Pflege der Außenkontakte (NJW 2006, 2093, 2096) kann gemäß Satz 2 die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen hierzu nicht in der Lage sind.

### **Zu § 33:**

Abs. 1 enthält das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besucherinnen oder Besucher zu empfangen.

Dazu zählen nicht Personen, die bereits aus verfassungsrechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Mitglieder des Petitionsausschusses, Angehörige der Justiz oder der Kriminalpolizei. Besucher im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe (vgl. KG Berlin, Beschluss v. 15. April 1985 – 5 Vollz (Ws) 151/84 – NStZ 1985, 479). Diese Personengruppen, die ein von § 34 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 4.

Die Mindestbesuchszeit beträgt in Abweichung von § 24 StVollzG vier Stunden im Monat. Die Erhöhung der Mindestbesuchszeit ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender Rechnung zu tragen. Es bedarf einer gesteigerten Möglichkeit, insbesondere die Familienbeziehungen aus der Haft heraus zu pflegen. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, das davon spricht, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden müssen (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096).

Abs. 2 enthält umfangreiche weitere Besuchsmöglichkeiten. Zusammen mit Abs. 1 soll gewährleistet werden, dass die Besuchsregelungen unter Berücksichtigung der Belange der Gefangenen, des Erziehungsziels und der Erfordernisse des Vollzugs von der Anstalt so flexibel wie möglich gehandhabt werden können.

Durch die Regelung des Abs. 3, der eine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsuchung von Besuchern enthält, soll verhindert werden, dass sicherheitsgefährdende Gegenstände in die Anstalt eingeschmuggelt werden. Für Verteidigerunterlagen gelten durch den Verweis auf § 35 Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 besondere Grundsätze.

Ebenso wie im Erwachsenenstrafvollzug besteht auch im Jugendstrafvollzug das Bedürfnis, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung.

Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden.

Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden. Im Hinblick auf die besondere Stellung von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 JGG gilt dies aber nicht für die bei dem Besuch dieser Personen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen (Abs. 4 Sätze 6 und 7).

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage.

Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Gefangene erforderlich ist (Abs. 5 Satz 1 und 2). Videoaufnahmen sind gemäß § 65 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzugliche Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Dies bedroht nicht nur die Sicherheit der Anstalt, sondern gefährdet auch das Erreichen des Erziehungsziels. Gerade im Hinblick auf die Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten ist diesen Gefahren konsequent zu begegnen. Bei Besuchen von Gefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessenausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Gefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Abs. 5 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klar gestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Die Sonderregelung für die in Abs. 6 genannten Personen entspricht im Grundsatz § 26 StVollzG, ist allerdings wie in Nr. 21 Abs. 1 VVJug um Besuche von Beiständen nach § 69 JGG erweitert. Den Gefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich u.a. aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Verkehr zwischen Gefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß dem Verweis auf Abs. 3 davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Hiervon ausgenommen sind durch den Verweis in Abs. 3 Satz 2 die vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, bei denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen; dies lässt sich so nicht generell auf den Verkehr mit den in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen, weswegen hier Abs. 4 ausdrücklich Anwendung findet. Allerdings ist auch beim Verteidigerbesuch eine inhaltliche Überprüfung nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 Satz 4 und 5 dann erlaubt, wenn dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129 a StGB (in Verbindung mit § 129 b StGB) zugrunde liegt.

### **Zu § 34:**

Neben dem Empfang von Besuchen (§ 33) stellt der Schriftwechsel eine weitere wichtige Möglichkeit dar, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten. Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Gefangenen.

Abs. 2 enthält den Grundsatz, nach dem der Schriftverkehr in Beschränkung des Briefgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) überwacht werden kann. Abs. 3 und 4 bestimmen dazu gewichtige Ausnahmen. Abweichend von der Regelung des § 29 StVollzG wurde in Abs. 2 bis 4 das Grundsatz/Ausnahme-Verhältnis im Hinblick auf die übliche Gesetzssystematik umgestellt, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden sein soll.

Nach Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie Beiständen - entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 33 Abs. 6 Satz 1 - nicht überwacht. Wie in § 33 Abs. 6 Satz 3 werden die dort genannten Personen auch hier nicht privilegiert. Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Abs. 2. Eine inhaltliche Kontrolle kommt nur auf richterliche Anordnung in den in Abs. 3 Satz 3 und 4 genannten besonderen Ausnahmefällen in Betracht, die Straftaten §§ 129a, 129b StGB betreffen.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Gefangene die nicht zu erfolgende Überwachung von Verteidigerpost nutzen, um verbotene Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Dies geschieht z. B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffenen Abs. 3 Satz 2

verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurück zu senden.

Abs. 4 enthält eine Aufzählung von Institutionen oder Personen, bei denen an sie gerichtete Gefangenschreiben nicht überwacht werden. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Ebenso werden Schreiben der genannten Institutionen oder Personen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Abs. 5 entspricht den Regelungen in § 30 StVollzG sowie Nr. 25 VVJug. Er bestimmt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Gefangenen grundsätzlich vermittelt. Denn nur durch diese Vermittlung kann der Schriftwechsel überwacht werden. Die Anstalt leitet eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich weiter. Die Gefangenen haben eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung überprüft werden können. Eine solche Überprüfung hat unter Berücksichtigung von Art. 10 GG verhältnismäßig zu sein.

Abs. 6 regelt die Konsequenz aus den im Rahmen der Überwachung des Schriftverkehrs gewonnenen Erkenntnissen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anstaltsleitung Schreiben anhalten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen in § 31 StVollzG und Nr. 26 Abs. 1 bis 3 und 5 VVJug. Die Anhaltegründe sind in Abs. 6 abschließend aufgezählt. Sie sollen den besonderen, dem Schriftverkehr eigentümlichen Gefährdungen begegnen.

### **Zu § 35:**

Die Vorschrift regelt den Zugang der Gefangenen zu Mitteln der Telekommunikation. Im Hinblick auf seine Bedeutung wird das Telefonieren konkret benannt.

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden im Vergleich zu § 32 StVollzG zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Begriff "Ferngespräch" wurde durch "Telefongespräch" ersetzt. Telegramme haben ihre praktische Bedeutung weitgehend verloren, sie finden keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Darüber hinaus können Gefangene nach Abs. 1 Satz 2 auch andere Kommunikationsmittel (wie z.B. Telefax oder E-Mail) ausnahmsweise im Einzelfall nutzen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsgefahren ist dies jedoch nur durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt möglich.

Die Gewährung von telefonischen Kontakten steht nach Abs. 1 Satz 1 im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Bei dieser Ermessensausübung ist die besondere Bedeutung der Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen mit der Außenwelt für Gefangene im Jugendstrafvollzug zu berücksichtigen. Es darf jedoch Gefangenen keine Möglichkeit eingeräumt werden, Gespräche mit Mobiltelefonen zu führen. Diese Geräte stellen ein gravierendes Sicherheitsproblem dar und sind daher schon nach § 19 Abs. 2 ausgeschlossen. Hinsichtlich der Überwachung gelten für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation nach Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften über den Besuch in § 33 Abs. 4 und 6 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Abs. 2 Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§ 34) entsprechend.

### **Zu § 36:**

§ 36 regelt das Recht der Gefangenen zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist in Abweichung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, Nr. 28 Abs. 1 Satz 1 VVJug der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verboten. Ein solches Verbot wird zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zu den zu Freiheitsstrafe Verurteilten führen, da aus den gleichen Gründen auch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene vorgesehen ist, zu der die Länder aufgrund der Föderalismusreform befugt sind. Die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist bei ihrer Einführung damit begründet worden, dass der Empfang von Paketen, namentlich von Nahrungs- und Genussmitteln, für die Gefangenen eine spürbare Erleichterung ihrer Lebensführung bedeute und eine Festigung ihrer Beziehungen zu Außenstehenden. Allerdings hat sich die Sachlage im Vergleich zur Zeit der Einführung von § 33 StVollzG inzwischen geändert. So haben die Gefangenen heutzutage umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, durch die sie ihr Leben in der Anstalt angenehmer gestalten können. Dazu können sie in der Anstalt selbst aus einem auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenen Sortiment wählen (§ 22 Abs. 2). Auch ist es unter der bisherigen Regelung in der Praxis häufig zu Abhängigkeiten unter den Gefangenen und nicht zu der angestrebten Förderung der Beziehungen mit Außenstehenden gekommen, wenn einzelne Gefangene ihr Kontingent an drei Regelpaketen im Jahr nicht ausschöpfen und es intern an andere Gefangene weitergeben. Zu beachten ist außerdem, dass das zunehmende Drogenproblem durch Veränderung der Gefangenenpopulation inzwischen zu einem höheren Sicherheitsrisiko führt. Dies erfordert einen erhöhten Kontrollaufwand durch Bedienstete, die insoweit an anderer Stelle, etwa bei der Erziehung der Gefangenen, fehlen. Dieses Sicherheitsrisiko kann nur dadurch eingedämmt werden, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr zugelassen werden. Schließlich ist zu bedenken, dass der Empfang anderer Pakete nach Satz 2, welcher der Erlaubnis der Anstalt bedarf, weiterhin möglich ist. Eine Beschränkung des Paketempfangs generell ist nur unter den engen Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 und nur vorübergehend möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden.

Ein geldwertes Surrogat für die Abschaffung des Anspruchs auf den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht erforderlich. Zum einen würde ein geldwertes Surrogat subkulturelle Strukturen befördern. Zum anderen besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch der Gefangenen auf den Empfang von Paketen, der ausgeglichen werden müsste.

Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Gefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

## **Zum neunten Abschnitt:**

### **Zu §§ 37 und 38:**

Mit diesen Vorschriften werden bisherige bewährte Regelungen des StVollzG inhaltlich übernommen, aber an den Grundsatz der auf Förderung ausgerichteten erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs sowie sprachlich und redaktionell angepasst. So bezieht § 37 Abs. 1 alle Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 – bis hin zu speziellen Fördermaßnahmen und Arbeitstherapie - in das System der Ausbildungsbeihilfen und Arbeitsentgelte ein. § 37 regelt insofern die näheren Einzelheiten. Daneben werden in § 38 Ausbildung und Arbeit der Gefangenen durch Freistellung anerkannt.

Die Vorschriften orientieren sich an den bisherigen Regelungen der §§ 43 und 200 StVollzG. Diese wurden auf Grund der Entscheidung des BVerfG vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u.a.) in das StVollzG aufgenommen, da die bis dahin gezahlte Entlohnung der Gefangenen als zu niedrig erachtet wurde. Den Vorgaben der Entscheidung entsprechend wurde die Verbesserung der Entlohnung nicht nur durch eine monetäre sondern auch durch eine nichtmonetäre Komponente erreicht.

Der in § 200 StVollzG von 5 auf 9 Prozent der Bezugsgröße erhöhte Prozentsatz in Verbindung mit den nichtmonetären Regelungen des § 43 Abs. 6 bis 11 StVollzG wurde in einer Folgeentscheidung als ausreichend beurteilt. Die Regelung wurde daher in die landesgesetzliche Vorschrift übernommen.

Durch diese Regelungen sollen die Tätigkeiten der Gefangenen im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie bei der Arbeit honoriert werden. Es soll das Bewusstsein für den Wert der eigenen Leistung geweckt und ein Anreiz zur aktiven Mitwirkung gegeben werden. Den Gefangenen soll vermittelt werden, dass sich ihr Einsatz bei den Bildungs- und Arbeitsmaßnahmen lohnt. Hierdurch werden sie in ihrem positiven Handeln im Sinne von § 27 Abs. 2 bestärkt und gefestigt. Dies dient der Förderung und Erreichung des Erziehungsziels.

### **Zu § 39:**

Die Gewährung einer Vergütung nach § 37 für Tätigkeiten im Sinne von § 27 Abs. 2 würde weitestgehend ins Leere laufen, wenn den Gefangenen nicht gleichzeitig die Befugnis eingeräumt würde, über diese Bezüge zumindest teilweise frei zu verfügen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich als Hausgeld erhalten. Damit stehen ihnen Einkaufsmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 zur Verfügung.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung zur Bildung des Hausgeldes bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

### **Zu § 40:**

Der Sinn und Zweck der Gewährung von Taschengeld liegt darin, dem unverschuldet ohne Beschäftigung und dadurch mittellosen Strafgefangenen in entsprechender Anwen-

derung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen. Dies ist erzieherisch sinnvoll, da mittellose Gefangene als besonders anfällig für erziehungsfeindliche subkulturelle Aktivitäten anzusehen sind.

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des § 46 StVollzG, die sich im Vollzug bewährt hat. Gesichtspunkte, von dieser Regelung des Erwachsenstrafvollzugs für den Bereich des Jugendstrafvollzugs abzuweichen, sind vor dem Hintergrund der genannten erzieherischen Gründe nicht ersichtlich. Neu aufgenommen wurde – im Vergleich zu § 46 StVollzG –, dass das Taschengeld nur auf Antrag gewährt wird.

Zudem ist die Vorschrift im Hinblick auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 12.10.2006 (3 Ws 680/06) so gefasst, dass Prüfungsgrundlage für die Bedürftigkeit der Gefangenen der Monat ist, für den der Antrag auf Taschengeld gestellt wurde.

### **Zu § 41:**

Beim Übergang von der Haft in die Freiheit ist darauf zu achten, dass Wiedereingliederungsbemühungen nicht daran scheitern, dass Gefangenen kurzfristig keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und deshalb das Risiko eines Rückfalls in erneute Straffälligkeit erhöht wird. Zudem stellt es eine besondere Ausprägung des Erziehungsgedankens dar, dass Gefangene schon während der Haftzeit für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen eine eigene Vorsorge treffen. Dies geschieht in Form des Überbrückungsgeldes. Das Überbrückungsgeld gewährleistet für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung die oben dargelegte finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung.

§ 41 entspricht in großen Teilen der Vorschrift des § 51 StVollzG. Da die Problematik und die Notwendigkeit der eigenen Vorsorge für die Zeit nach der Inhaftierung auch im Jugendvollzug besteht und dort die rechtzeitige Zukunftsplanung sogar besondere erzieherische Aspekte beinhaltet, wurde sie für diesen Bereich übernommen. Für den Fall der Überlassung von Geldern an die Bewährungshilfe (Abs. 2 Satz 2) wurden modifizierende Einschränkungen eingefügt.

Um die verfolgten Ziele erreichen zu können, muss das Überbrückungsgeld pfändungsgeschützt sein. Dem Landesgesetzgeber fehlt aber die Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Pfändbarkeit. Diese unterfällt als Teil der Vollstreckung dem „gerichtlichen Verfahren“ im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und damit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dieser hat durch die Regelung der Zivilprozessordnung hiervon abschließend Gebrauch gemacht. Eine „Öffnungsklausel“ für den Landesgesetzgeber existiert nicht. Auch eine Annexkompetenz der Länder kann nicht angenommen werden. Eine derartige Gesetzgebungskompetenz kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn ein Sachgebiet sich in unlösbarem Zusammenhang mit einem anderen befindet, für das eine Gesetzgebungskompetenz besteht, und deshalb nur mit diesem zusammen geregelt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Eine Regelung der Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes würde zwar in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dem Sachgebiet des Jugendstrafvollzugs stehen, so dass eine Regelung insofern durchaus sinnvoll und wünschenswert wäre. Ein unlösbarer

Zusammenhang liegt dagegen nicht vor, da eine derartige Regelung ohne weiteres auch in den einschlägigen Kodifikationen (ZPO) erfolgen kann und nicht zwingend in einem Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt werden muss.

Nicht verwehrt ist es dem Landesgesetzgeber jedoch, auf Regelungen des Bundes über die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes zu verweisen. Dies ist in Abs. 3 geschehen. Danach gelten für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes über § 176 Abs. 4 StVollzG die Regelungen des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG. Nach § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes unpfändbar.

#### **Zu § 42:**

Gemäß § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Verurteilten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören gemäß § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Diese umfassen grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Rechtskraft des Urteils entstandenen Kosten, also im Falle des Vollzugs einer Jugendstrafe die durch den Betrieb der Anstalt erwachsenen Sach- und Personalkosten. Die Gefangenen werden jedoch regelmäßig finanziell nicht in der Lage sein, die gesamten auf sie entfallenden Kosten des Vollzugs zu tragen. Um nicht die Resozialisierung der Gefangenen durch Schulden zu gefährden, bestimmt daher Abs. 1 unter Berücksichtigung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips, dass lediglich ein Haftkostenbeitrag von den Gefangenen erhoben wird. Dieser umfasst die Kosten für den Lebensunterhalt der Gefangenen, somit für Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch sonstige Kosten.

Abs. 2 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der Auferlegung eines Haftkostenbeitrags. Diese Vorschrift entspricht mit Anpassungen für den Jugendvollzug § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG im Erwachsenenstrafvollzug. Als Hauptanwendungsfälle verbleiben somit Gefangene, die verschuldet ohne Ausbildung oder Arbeit sind und solche, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden.

Der Staat hat ein berechtigtes Interesse, Gefangene an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen. Hierunter darf jedoch die erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen nicht leiden. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden kann. Dies ermöglicht es der Anstalt - nach entsprechender Abwägung - insbesondere der Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder besonderen Aufwendungen zur Wiedereingliederung den Vorrang vor der Erhebung eines Haftkostenbeitrags einzuräumen.

Abs. 4 trifft Regelungen zur Höhe des Haftkostenbeitrags.

#### **Zu § 43:**

Die Vorschrift regelt die Behandlung der Gelder der Gefangenen, die nicht aus Bezügen der Anstalt oder Taschengeld stammen und somit keiner anderen Vorschrift des Neunten Abschnitts dieses Gesetzes zuzuordnen sind.

## **Zum zehnten Abschnitt:**

### **Zu § 44:**

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Erziehungsziels und des Schutzauftrags nach § 2 und zum Schutz der Bediensteten und der Gefangenen werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Gefangenen abhängig ist und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Gefangenen haben Verantwortung zu übernehmen. Die Anstalt hat mit geeigneten Maßnahmen auf die Gefangenen einzuwirken, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Dies verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil des Erziehungsauftrags ist. Das Erlernen von Fähigkeiten, insbesondere Konflikte in sozialadäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Anstaltssicherheit und -ordnung wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten.

Abs. 2 betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte des gesamten zehnten Abschnitts.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Gefangenen. Diese werden durch weitere Bestimmungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden.

Abs. 3 regelt die Beachtung der Tageseinteilung (Ausbildungs-, Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) und sieht eine allgemeine Pflicht der Gefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten. Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Gefangenen.

### **Zu § 45:**

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung in § 84 StVollzG, der durch das 4. StVollzGÄndG mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 neu gefasst wurde. Mit dieser Novellierung wurden Durchsuchungen erleichtert, was der Bedeutung der Durchsuchung als einer zentralen allgemeinen Sicherungsmaßnahme entspricht. Die Vorschrift erlaubt daher nicht nur die Durchsuchung von Sachen, sondern auch von Gefangenen als vollzugliche Alltagsmaßnahme.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen des Gefangenen im Suchen nach Sachen

oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen eines Gefangenen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmungen.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Gefangenen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Gefangener nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist das Schamgefühl zu schonen. Für Verteidigerpost gelten nach Satz 4 die besonderen Anforderungen des § 34 Abs. 3.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Körperöffnungen der Gefangenen. Hier ist die Wahrung der Würde der Gefangenen in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw.), werden in der Regel von außen in die Anstalt gebracht. Um dem entgegen zu wirken, bestimmt Abs. 3, dass die Anstaltsleitung anordnen kann, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

#### **Zu § 46:**

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 45 erfasst. § 46 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Hessen werden seit Jahren Gefangene im Strafvollzug durch Urin-Kontrollen auf Suchtmittelkonsum getestet. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen.

Eine Vielzahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug kann zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung auf Drogenerfahrungen zurückblicken. Hierin ist häufig zumindest einer der Gründe zu sehen, weswegen es zu Straftaten dieser Gefangenen gekommen ist. Im Sinne einer sozialen Integration der Inhaftierten hin zu einem straffreien Leben in Freiheit muss daher die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs ein wesentlicher Bestandteil der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs sein. Dies gilt umso mehr, als Suchtmittel einen wesentlichen Bestandteil erziehungsfeindlicher subkultureller Strukturen im Strafvollzug darstellen. Vor diesem auch in Bezug auf die Sicherheit der Anstalt äußerst relevanten Hintergrund bestimmt Abs. 1 den Grundsatz, dass zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs von der Anstalt Kontrollen durchzuführen sind.

Die Regelung ist eine konsequente Fortführung des Regelungsgedankens von § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Satz 3. Sie ist Bestandteil eines übergreifenden Suchtmittelbekämpfungskonzepts der Anstalten. Ein Baustein ist dabei die Aufklärung und Beratung der Gefangenen über die Gefährlichkeit von Suchtmitteln und im Bedarfsfall die Beratung und Motivation zu geeigneten therapeutischen Maßnahmen. Der andere Baustein sind engmaschige Kontrollen zur Verhinderung des Einbringens und zur Aufdeckung des Konsums von Suchtmittel und die konsequente Ahndung solcher Verfehlungen.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Gefangenen, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Anstalt festlegt.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Gefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel - es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor - davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

#### **Zu § 47:**

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Gefangenen zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Die bislang in diesem Zusammenhang geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen finden sich nun aus systematischen Gründen in § 58 Abs. 2.

#### **Zu § 48:**

§ 48 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener. Die Vorschrift, die § 87 Abs. 1 StVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 87 Rdnr. 2). In Anlehnung an die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 87 StVollzG sind entwichene Gefangene unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

„Sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt“ hält sich ein Gefangener beispielsweise dann auf, wenn die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Anstalt durch Zeitablauf, etwa bei Ende der Freistellung aus der Haft oder durch Rücknahme bzw. Widerruf (vgl. § 14 Abs. 2 und 3) erloschen ist.

Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 457 Abs. 2 Satz 2 StPO bleiben unberührt.

#### **Zu § 49:**

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen bei konkreter Gefahr angeordnet werden können. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 1 StVollzG, mit der Abweichung, dass Abs. 1 nunmehr von „Selbsttötung“ spricht. Über § 44 Abs. 2 wird klargestellt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch hier Beachtung zu finden hat.

Abs. 2 regelt abschließend welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind.

Gegenüber der Vorschrift des § 88 Abs. 2 StVollzG ist die Beobachtung der Gefangenen nach Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr auf die Nachtzeit (in der Regel 22 – 6 Uhr) beschränkt. Zugelassen werden darüber hinaus technische Hilfsmittel, wie z.B. Kameras. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität bei dauerhafter Beobachtung normiert Abs. 6 hierzu einschränkende Bedingungen, die dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen dienen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 3 StVollzG.

Abs. 4 regelt die Zulässigkeit einer Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder einem Transport.

Abs. 5 regelt die zulässige Art und Weise der Fesselung.

Abs. 7 trifft besondere Regelungen für die Anordnung von Einzelhaft als ultima ratio. Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht als Unterbrechung der unausgesetzten Absonderung. Im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität wurde eine Höchstdauer von nicht mehr als einer Woche festgeschrieben, die Aufsichtsbehörde muss schon bei insgesamt vier Wochen Einzelhaft im Jahr ihre Zustimmung erteilen (nach § 89 StVollzG: mehr als drei Monate). Da der Vollzug der Einzelhaft gerade für junge Gefangene eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt. Die Anordnung von Einzelhaft muss im Jugendstrafvollzug noch restriktiver geprüft werden als im Erwachsenenvollzug.

### **Zu § 50:**

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für den betroffenen Gefangenen, ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten. Diese darf die Anordnungsbefugnis nach § 71 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen, ggfs. aber nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Stellungnahme einzuholen ist und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Abs. 3 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Gefangenen stattfindet.

Abs. 4 statuiert eine Pflicht der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern.

#### **Zu § 51:**

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Gefangenen, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Anstalten sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz 1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen.

Ziel des Jugendstrafvollzugs ist jedoch, die Erziehung der Gefangenen zu einem straf-freien Leben in Freiheit. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen abzusehen ist, wenn hierdurch das Erziehungsziel gefährdet würde.

#### **Zum elften Abschnitt:**

#### **Zu § 52:**

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs und entspricht im Grundsatz den Regelungen in §§ 94 bis 98 StVollzG. Gründe, den unmittelbaren Zwang - abgesehen vom Schusswaffengebrauch (siehe § 53) - anders als im Erwachsenenvollzug zu regeln, bestehen nicht.

#### **Zu § 53:**

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Gefangenen betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Gefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen gebraucht werden. Ein Schusswaffengebrauch, allein um eine Flucht von Gefangenen zu verhindern oder um sie wieder zu ergreifen, ist danach nicht zulässig.

Die Vorschrift schränkt den Anwendungsbereich für einen Schusswaffeneinsatz gegenüber dem Erwachsenenvollzug noch einmal ein. Zur Selbstverteidigung der Bediensteten muss jedoch ein Einsatz auch im Jugendvollzug als letztes Mittel möglich bleiben. In akuten Gefahrensituationen ist ein alleiniger Verweis auf die Hinzuziehung von Polizeibeamten - schon im Hinblick auf die zeitliche Komponente - nicht zumutbar. Die Praxis zeigt, dass es, soweit Erkenntnisse dazu noch vorliegen, zu einem Schusswaffeneinsatz im hessischen Jugendvollzug glücklicherweise nicht gekommen ist. Dies mag aber auch daraus resultieren, dass allein das Vorhandensein von Waffen in der Anstalt einen abschreckenden Effekt auf die Gefangenen ausübt und daher auch ein Mittel der passiven Sicherheit der Bediensteten darstellt.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Gefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffsunfähig zu machen. Ein gezielter Todesschuss ist damit nicht zulässig.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss gilt. Sie gehen als speziellere Bestimmungen § 52 Abs. 5 Satz 1 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Gefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Gefangene entsprechend.

## **Zum zwölften Abschnitt:**

### **Zu § 54:**

In einem erzieherisch ausgestalteten Jugendstrafvollzug (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1) ist auf Pflichtverstöße der Gefangenen konsequent und umgehend zu reagieren. Als Reaktion ist mit den Gefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen, um ihnen ihr pflichtwidriges Tun zu verdeutlichen und um gemeinsam den Vorfall zu klären. Das Fehlverhalten ist zu thematisieren und der Verstoß methodisch aufzuarbeiten.

Ein erzieherisches Gespräch allein ist jedoch nicht immer ausreichend, die notwendige erzieherische Wirkung bei den Gefangenen zu erreichen. Deshalb können nach Satz 2 erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktbewältigung angeordnet werden. Satz 3 und 4 bezeichnen insofern Beispiele für solche Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Um ihre erzieherische Wirkung zu entfalten sollen sie zudem gemäß Satz 5 mit der geahndeten Verfehlung in einem engen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die erzieherischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind von Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 55 zu unterscheiden. Ersteren geht im Gegensatz

zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Vollzugsbediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Diese Maßnahmen stellen zudem eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen dar und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Sie dürfen sich dabei in ihrer Art auch an disziplinarische Sanktionen anlehnen, jedoch deren Umfang nicht erreichen. Es ist zu beachten, dass Maßnahmen nach § 54 nicht dazu dienen dürfen, die förmlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen zu umgehen.

### **Zu § 55:**

Abs. 1 betont den Subsidiaritätsgedanken des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 54 nicht ausreichen, um den Gefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass im Jugendstrafvollzug nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzugs unerlässlich (BVerfG NJW 2006, 2093, 2098). Disziplinarmaßnahmen sind jedoch ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In Abs. 2 werden die Verstöße aufgelistet, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Den Gefangenen wird dadurch deutlich gemacht, welche Verhaltensweisen auf keinen Fall geduldet werden, sondern ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Abs. 2 steht in Einklang mit Nr. 68 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, der eine Definition des Verhaltens, das einen Disziplinarverstoß darstellt, fordert. Auch im Disziplinarrecht ist der Grundsatz *nullum crimen sine lege* zu beachten.

Das Verhalten der Gefangenen muss rechtswidrig und schuldhaft sein, um disziplinarwürdig zu sein. Ein Rechtfertigungsgrund darf daher nicht vorliegen. Auch müssen die Gefangenen verantwortlich gemacht werden können für ihr Verhalten, was zu verneinen ist, wenn sie schuldunfähig sind. In den meisten Fällen wird außerdem nur vorsätzliches Verhalten der Gefangenen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes disziplinarwürdig sein. Aber auch eine Disziplinierung grob fahrlässigen Verhaltens erscheint denkbar, insbesondere in Fällen, die auch nach Nr. 1 strafrechtlich relevant sind.

Nach Nr. 2 werden nicht alle Pflichtverletzungen in Bezug auf Mitwirkungspflichten nach dem Förderplan einer disziplinarischen Ahndung unterzogen, sondern nur Verstöße bei den Tätigkeiten nach § 27 Abs. 2, die nach § 37 Abs. 1 vergütet werden. Es erscheint z.B. nicht sinnvoll, Gefangene, die eine Freizeitaktivität verweigern, disziplinarisch zu belangen. Hierzu reichen zum einen erzieherische Maßnahmen aus, zum anderen kann eine grundsätzliche Verweigerungshaltung auch Eingang in die weitere Förderplanung finden und bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Nach Nr. 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine

strafrechtliche Ahndung des Selbstentweichens nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines der von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsgüter, das disziplinarische Vergehen in der Störung der auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme ist ihrem Wesen nach auch ein Erziehungsmittel und bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs (vgl. BVerfG, Beschluss v. 2. Mai 1967 – 2 BvR 391/64, NJW 1967, S. 1651). Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen – insbesondere in Bereichen des Vollzugs ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen – gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 5 können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Dieser Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

In Abs. 3 sind die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschließend aufgeführt. Diese können gemäß Abs. 4 Satz 2 auch miteinander verbunden werden. Der Katalog der Maßnahmen orientiert sich an Nr. 87 VVJug wurde jedoch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Jugendstrafvollzugs angepasst.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige erzieherische Wirkung bei den Gefangenen zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden. Obwohl die Maßnahme eher einer Einwirkung nach § 54 zuzuordnen ist, wurde sie dennoch beibehalten. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kann sich nämlich beispielsweise ergeben, dass die Beteiligung von Gefangenen an einer Pflichtverletzung nicht so schwer wiegt, wie zunächst angenommen. Insoweit müssen auch Maßnahmen dieser Art möglich bleiben.

Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Fälle gibt, in denen eine gewährte Anerkennung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 wieder zurückgenommen werden muss.

Abs. 3 sieht im Gegensatz zu Nr. 87 Abs. 1 Nr. 3 und 6 VVJug nicht mehr den Entzug des Lesestoffs und den Entzug der Arbeit als Disziplinarmaßnahme vor, da dies in der Regel kontraproduktiv im Hinblick auf das Erziehungsziel wirken würde. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Der Kontakt mit der Außenwelt ist zur Erreichung des Vollzugsziels von unerlässlicher Bedeutung. Diese Bedeutung wird auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 hervorgehoben (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096). Außerdem steht diese Einschätzung in Übereinstimmung mit den von dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe festgelegten Standards (vgl. Nr. 34 des 9. Allgemeinen Berichts des CPT von 1998).

Außerdem sieht Abs. 3 im Unterschied zu den Beschränkungs- bzw. Entzugsmöglichkeiten, die nach dem StVollzG für eine Dauer von bis zu 3 Monaten angeordnet werden können, bei den Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 4 bis 6 lediglich eine Dauer von bis zu 2 Monaten vor. Die zur Jugendstrafe Verurteilten verbüßen meist eine kürzere Haftstrafe; sie sind im Gegensatz zu den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten häufig haftempfindlicher, haben ein anderes Zeitempfinden und reagieren deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen.

Beibehalten wird in Nr. 8 der Arrest von bis zu 2 Wochen als qualifizierte Disziplinarmaßnahme, da er auch im Jugendstrafvollzug unverzichtbar ist. In Einzelfällen gibt es besonders unbelehrbare und die Anstaltssicherheit bzw. -ordnung aufs grösste störende Gefangene, mit denen die Anstalt umzugehen hat. Auf besonders schwerwiegende Verfehlungen ist in solchen Fällen als ultima ratio mit schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen zu reagieren, um den Gefangenen die besondere Schwere aufzuzeigen. Die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme ist somit – auch nach Nr. 35 des 9. Allgemeinen Berichts des CPT von 1998 – auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Im Hinblick auf die besonders einschneidende und beschwerende Wirkung des Arrestes, darf dieser gemäß Abs. 4 Satz 4 nur wegen besonders schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Höchstgrenze des Arrestes von zwei Wochen gegenüber den in § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG festgelegten vier Wochen ist auch hier mit der besonderen Haftempfindlichkeit und jugendtypischen Reifeverzögerungen der zur Jugendstrafe Verurteilten zu erklären.

Abs. 4 Satz 1 entspricht § 102 Abs. 3 StVollzG. Grund für diese Regelung ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

#### **Zu § 56:**

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Die Regelung entspricht § 105 Abs. 1 und 2 StVollzG.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens im Jugendstrafvollzug.

Den Gefangenen werden gehört. Ihnen steht es aber frei, ob sie sich zur Sache einlassen. Hierüber sind sie auch zu belehren. Dies ist rechtsstaatlich geboten. In Fällen gleichzeitiger Strafbarkeit müssen die Gefangenen nämlich damit rechnen, dass disziplinarrechtliche Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, eine Belehrung über die Aussagefreiheit generell vorzunehmen. Die disziplinarrechtliche Ahndung hat in allen Fällen strafähnlichen Charakter und negative Auswirkungen für die Gefangenen. Zudem finden sich etwa im Disziplinarrecht für Beamte entsprechende Belehrungspflichten (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BDG).

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen. Er orientiert sich hierbei an den Regelungen in §§ 104 Abs. 1 bis 3, 105 Abs. 3 StVollzG.

Abs. 4 enthält besondere Bestimmungen für den Vollzug von Arrest.

#### **Zum dreizehnten Abschnitt:**

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übergegangen (vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung). Von diesem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist aber nicht die Befugnis zur Regelung der Rechtsbehelfe erfasst. Diese liegt vielmehr weiterhin beim Bund. Denn die gesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt in den Bereich des „gerichtlichen Verfahrens“. Für diesen Bereich obliegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der er Gebrauch gemacht hat.

Dem Landesgesetzgeber verbleibt damit nur die Regelung eines den Rechtsbehelfen vorgeschalteten Beschwerderechts zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, eine verfassungsgemäße Regelung der Rechtsbehelfe im Jugendstrafvollzug zu schaffen.

### **Zu § 57:**

Abs. 1 gibt dem Gefangenen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Der Sache nach geht es hierbei nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf im Sinne einer „Beschwerde“, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im mündlichen oder schriftlichen Austausch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen anzusteuern. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Abs. 1 ein Mittel einvernehmlicher Konfliktlösung, das dem Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs entsprechend den Vorzug vor Verfahren der streitigen Auseinandersetzung verdient.

Nach Abs. 2 muss ferner gewährleistet sein, dass bei einer Besichtigung der Anstalt durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Gefangenen ihre Anliegen vorbringen können.

Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass das allgemeine Recht, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, von den Rechten nach Abs. 1 und Abs. 2 unberührt bleibt.

### **Zum vierzehnten Abschnitt:**

Der 14. Abschnitt regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendstrafvollzugs. Als Behörden des Landes unterliegen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98). Nach § 3 Abs. 3 HDSG treten die Vorschriften des HDSG zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 14. Abschnitt enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Jugendstrafvollzug. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65,1ff.) dürfen Einschränkungen des auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG gegründeten

Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. „informationelles Selbstbestimmungsrecht“), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56,12 f.).

Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Jugendstrafvollzug zweifelsfrei um einen eingriffsintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 58 bis 65 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des HDSG sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des 14. Abschnitts lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des HDSG an.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz, das den datenschutzrechtlichen Regelungen des StVollzG zugrunde liegt, unterscheidet das HDSG nicht zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und nicht zwischen Verarbeitung in Dateien und Akten; ferner unterscheidet es nicht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sondern geht –wie Art. 2b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) - von einem offenen und alle Phasen und Methoden umfassenden Datenverarbeitungsbegriff aus. Durch Orientierung am HDSG können die Datenschutzregelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes daher einfacher und übersichtlicher, wenn auch nicht wesentlich knapper, gestaltet werden als diejenigen im Fünften Titel des StVollzG.

### **Zu § 58:**

§ 58 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Jugendstrafvollzug zuständigen Behörden (Anstalt und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG (Abs. 1 Satz 2), die erkennungsdienstliche Behandlung der Gefangenen (Abs. 2), die Führung der Gefangenenpersonalakte und anderer Datensammlungen über den Gefangenen (Abs. 3) und die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Gefangener, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung dieses Gesetzes durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 2 Abs. 3, § 4 HDSG) erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „erheben und weiterverarbeiten“ wird im Hinblick auf die bisher maßgeblichen Vorschriften des an der Systematik des BDSG orientierten Rege-

lungen des StVollzG hervorgehoben, dass § 58 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Beschaffen, Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, zum Abruf für Dritte Bereithalten, Sperren und Löschen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSG).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 7 und 11 HDSG:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt – dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 8 Abs. 3 (Unterrichtung der Personensorgeberechtigten), § 58 Abs. 2 (erkennungsdienstliche Behandlung), § 60 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 61 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 66 (wissenschaftliche Forschung) - oder der Betroffene ohne Zweifel eingewilligt hat, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des HDSG für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 HDSG, die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 4 HDSG), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 5 HDSG), zum Verfahrensverzeichnis (§ 6 HDSG), zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 7 Abs. 2), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5 HDSG), zum Datengeheimnis (§ 9 HDSG), zur Zulässigkeit der Kenntnisnahme, Weitergabe und Übermittlung in Akten untrennbar verbundener Daten (§ 11 Abs. 2), zum Anspruch auf Schadensersatz (§ 20 HDSG) und zur Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 28 HDSG) anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Im Übrigen wird in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes ergänzend auf Vorschriften des HDSG verwiesen (§ 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 60 Abs. 1, Abs. 2, §§ 63, 64, 66 Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist die sicherste Methode, die Identität einer Person festzustellen.

Die Vorschrift entspricht bis auf die - technisch neue - Möglichkeit, biometrische Merkmale elektronisch zu erfassen, dem § 86 Abs. 1 StVollzG. Die in § 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung über die Aufnahme der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten in die Gefangenenpersonalakte findet sich im folgenden Abs. 3 Satz 1. Die in § 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene „Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen“ entfällt, da eine „vorsorgliche“ Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 58 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 48, erforderlich ist

oder wenn einer der in § 60 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Die in § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG statuierte Einschränkung auf die Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, wird nicht übernommen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, gefährdete oder schon verletzte Rechtsgüter außerhalb der Anstalt hinter das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen ohne die in § 60 Abs. 1 ohnehin vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung zurücktreten zu lassen. Es ist auch kein überwiegendes rechtliches Interesse des Gefangenen daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 60 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 65 Abs. 3 und 5.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in einer Gefangenenpersonalakte vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 63) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz des Gefangenen, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 65 Abs. 3, 4 und 5 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Gefangenen Daten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Gefangenen, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 61 Abs. 2 und 3), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Vollzugsbediensteten (§ 72 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung beauftragten Externen (§ 61 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 73 Abs. 1), der Mitglieder des Anstaltsbeirates (§ 77). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Gefangene im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt. Die Vorschrift entspricht § 183 Abs. 1 StVollzG, geht aber über diese hinaus, indem sie außer den Vollzugsbediensteten auch die weiteren Personen erfasst, die zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Jugendvollzugs Zugang zu personenbezogenen Daten haben müssen, und indem sie jede Form der Kenntniserlangung einbezieht.

### **Zu § 59:**

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Jugendstrafvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Nach § 12 Abs. 2 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Nach § 12 Abs. 3 HDSG dürfen Daten beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, weiter ein. Sie ist nur zulässig, wenn sie für das Erreichen des Erziehungsziels (§ 2 Abs. 1) oder für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugendstrafe unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 4 und 5 HDSG normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Bereich des Jugendvollzugs Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 HDSG von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 HDSG aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

## Zu § 60:

§ 60 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HDSG), verweist Abs. 1 – wie § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG - zunächst auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Jugendvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Gefangene oder andere Personen handelt. Die in § 180 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9 StVollzG vorgesehenen Beschränkungen, dass personenbezogene Daten über Gefangene nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und über Personen, die nicht Gefangene sind, nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, werden deshalb ausdrücklich nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 1 bis 11 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Es handelt sich zum einen um solche Zwecke, die unmittelbar mit der strafrechtlichen Verurteilung des Betroffenen in Zusammenhang stehen, nämlich

Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),

Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),

Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 4),

weiterhin solche, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Jugendstrafe stehen, ohne für deren Vollzug erforderlich (§ 58 Abs. 1 Satz 1) zu sein, nämlich

gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),

sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 5),

die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen (Nr. 6),

dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 7),

ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 8),

die Durchführung der Besteuerung (Nr. 9)

und schließlich die Datenverarbeitung zur

Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 10) sowie

für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 11).

Nr. 5 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Vorschrift ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Gefangenendaten insoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden mit den erforderlichen Informationen versorgt, kann hierdurch verhindert werden, dass die Gefangenen weitere Straftaten (z.B. Sozialhilfebetrug) begehen.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Insbesondere soweit solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verurteilung und dem Vollzug der Jugendstrafe zu treffen sind, ist ein genereller Vorrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschiebung nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Gefangenen etwa für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 9 ist wegen der in § 37 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezogene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 8 StVollzG.

Abs. 3 regelt Mitteilungen und Auskünfte über die Tatsache der Inhaftierung einer Person, den Zeitpunkt der innerhalb eines Jahres bevorstehenden Haftentlassung und – gegenüber dem Verletzten einer Straftat – Informationen über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse eines Gefangenen, soweit dies zur Feststellung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 5 StVollzG.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personenbezogenen Daten. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 6 StVollzG.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck. Die Vorschrift entspricht § 181 StVollzG.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen Schutz der in § 61 Abs. 2 genannten therapeutischen Vertrauensverhältnisse unterstehen oder nach § 65 Abs. 3 und 4 gesperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 10 StVollzG.

### **Zu § 61:**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen die den mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Personen, die einem strafrechtlich bewehrten Berufsgeheimnis unterliegen (§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB), ihre berufliche Schweigepflicht durchbrechen müssen oder dürfen.

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Gefangenen über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbarten Daten.

### **Zu § 62:**

Abs. 1 schafft die rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei, in der die wesentlichen Gefangenenendaten sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser verarbeitet werden können, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe der Aufsichtsbehörde und der angeschlossenen Anstalten erforderlich ist.

Abs. 2 ermöglicht die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Insbesondere die Polizei ist darauf angewiesen, dass die Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG (Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) immer auf aktuellem Stand sind, um im Fall von Personenüberprüfungen feststellen zu können, ob sich eine Person zum Zeitpunkt der Überprüfung zu Recht in Freiheit befindet. Daher gestattet Abs. 2 Satz 2 auch die automatisierte Übermittlung der Daten vom Vollzug an die Polizei.

Abs. 3 bestimmt, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die einen Missbrauch des Übermittlungs- und Abrufverfahrens ausschließen sollen.

Abs. 4 ermächtigt die Ministerin oder den Minister der Justiz, durch Rechtsverordnung das automatisierte Verfahren nach Abs. 2 zu errichten und nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 3 und 4 auszugestalten.

Abs. 5 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

### **Zu § 63:**

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10 HDSG. Satz 2 bestimmt die besondere Sicherung der Gefangenenpersonalakten, der Gesundheitsakten und der Krankenblätter.

### **Zu § 64:**

Die Vorschrift regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 Abs. 3 bis 6 HDSG.

Nach § 18 Abs. 3 HDSG ist den Betroffenen bei automatisierter Datenspeicherung auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist, wobei in dem Antrag die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll.

Die Auskunftspflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden (§ 18 Abs. 4 HDSG), oder, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der verpflichteten Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, dass er sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann (§ 18 Abs. 6 HDSG).

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen

nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 3 zu erteilen. Im Übrigen kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden (§ 18 Abs. 5 HDSG).

Satz 2 schließt die in § 18 Abs. 1 HDSG vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Speicherung in einer automatisierten Datei aus, da die Regelung des § 61 die Information der Betroffenen hinreichend sicherstellt.

### **Zu § 65:**

Abs. 1 regelt die Berichtigung unrichtiger Daten, wobei die Vorgaben des § 19 Abs. 2 und 5 HDSG zu beachten sind (Speicherung bei non-liquet-Situation oder bei Rechtsbeeinträchtigung im Falle der Löschung; Benachrichtigung der Empfänger unrichtiger Daten).

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (insbesondere „elektronische Fußfessel“) oder mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Erstere sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, letztere nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogener Daten, etwa solcher, die nicht in die Gefangenenpersonalakte aufzunehmen waren oder solcher von Bezugspersonen des Gefangenen. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der – gesperrten - Akten erforderlich sind.

Abs. 5 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes möglich.

### **Zum fünfzehnten Abschnitt:**

### **Zu § 66:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 betont, dass die Verpflichtung des Gesetzgebers, der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen, auch in die Zukunft wirkt. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet (BVerfG NJW 2006, 2093, 2097).

Diesem Gebot trägt die Vorschrift des § 66 Rechnung, die gegenüber der Aufsichtsbehörde (vgl. Abs. 6) und den Anstalten weitergehende Verpflichtungen enthält als dies durch § 166 StVollzG im Erwachsenenvollzug der Fall ist.

Abs. 1 Satz 1 schreibt den Grundsatz der Fortentwicklung im Gesetz fest. Die Fortentwicklung hat sich an gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen zu orientieren (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 und 3 regelt eine gesetzliche Verpflichtung, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen. Für die Fortentwicklung des Vollzugs, insbesondere der Methodik, ist eine wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen unerlässlich. Spezielles Augenmerk wird dabei auf die Rückfallforschung zu richten sein. Hessen ist dabei das einzige Bundesland, dass aufgrund des einheitlichen Konzepts für den Jugendstrafvollzug bereits eine systematische Rückfalluntersuchung, die modellhaft Erkenntnisse über die Wirkung und Effizienz bestimmter bildungsorientierter Ansätze und Maßnahmen im Strafvollzug liefern wird, durchführt. Der hessische Jugendvollzug wird nach Abschluss der über fünf Jahre andauernden Rückfalluntersuchung quantitative und qualitative Aussagen über den Erfolg bestimmter Maßnahmen treffen können.

Für die Evaluation ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ist die Verarbeitung, namentlich Erhebung und Übermittlung von Daten entscheidende Voraussetzung. Dies wird in Abs. 4 geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes findet auf Grund der Verweisung in Abs. 5 die Vorschrift des § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

#### **Zum sechzehnten Abschnitt:**

#### **Zu § 67:**

Die Vorschrift stellt klar, dass der Jugendstrafvollzug mit angemessenen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet sein muss, um Ziel und Aufgabe des Vollzugs, die in § 2 festgelegt sind, erreichen und erfüllen zu können. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen.

Es bedarf einer unterstützenden, strukturierenden Umgebung und einer durchgängigen Betreuung. Die Organisation der Anstalten ist hieran auszurichten. Eine solche Forderung findet sich auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096). Dies bedeutet insbesondere einen im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug günstigeren Personalschlüssel. Der Erziehungsauftrag kann nur mit höherem – und qualifiziertem – Personaleinsatz erfolgreich erfüllt werden. Die Alternative zu einer am Erziehungsziel ausgerichteten Ausstattung wäre eine solche, welche die bloße Verwahrung Gefangener gewährleistet; letztere schont möglicherweise auf kurze Sicht die finanziellen Ressourcen des Landes. Sie könnte aber eine Wiedereingliederung der Gefangenen nicht gewährleisten und führt innerhalb des Vollzugs zu einer Förderung der Subkultur, verbunden mit einer erhöhten Gefahr von Übergriffen der Gefangenen untereinander. Die Gefangenen, auf die aufgrund ihres jungen Alters häufig noch positiv Einfluss genommen werden kann, würden in einem bloßen „Verwahrungsvollzug“ mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder rückfällig als in einem erzieherisch ausgestatteten Jugendstrafvollzug. Eine dem Erziehungsziel angemessene Ausstattung ist demnach die auf längere Sicht auch finanziell günstigere Alternative. Wenn überhaupt, besteht hier die Chance für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Daneben richtet sich die bauliche Gestaltung und Organisation der Anstalten, ihre personelle Ausstattung und die Zuweisung sachlicher Mittel auch an Sicherheitserfordernissen aus.

### **Zu § 68:**

Abs. 1 legt fest, dass die Jugendstrafe - von den Fällen des § 92 Abs. 2 JGG abgesehen (vgl. Satz 2) - in eigenen Jugendstrafvollzugsanstalten oder in vom Erwachsenenvollzug getrennten Abteilungen zu vollziehen ist, und definiert für diese Einrichtung den Begriff der Anstalt, der im gesamten Gesetz Verwendung findet. In Hessen stehen dafür zur Zeit die eigenständigen Anstalten in Rockenberg und Wiesbaden zur Verfügung, sowie eine Abteilung in der Justivollzugsanstalt Frankfurt am Main III (Frauenvollzug). Damit wird zugleich dem zweiten wichtigen Trennungsgebot (Frauen und Männer) nach Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen. Die inhaltliche Differenzierung nach § 3 Abs. 3 findet insoweit ihre organisatorische Umsetzung.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäß Abs. 2 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Durch die Festlegung der Jugendstrafanstalt wird auch die Zuständigkeit des Jugendrichters als gesetzlicher Richter des Amtsgerichts bestimmt. Abweichungen sind nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung, z.B. § 11, möglich. Satz 2 regelt die Einrichtung einer Einweisungskommission.

Abs. 3 legt für den offenen und für den geschlossenen Vollzug die jeweiligen Sicherheitserfordernisse fest.

Nach Abs. 4 gliedern sich die Anstalten in Vollzugsabteilungen, welche sich wiederum in Wohngruppen unterteilen. Die Einrichtung von Wohngruppen soll das Erlernen sozialen Verhaltens unterstützen. Letztere sollen im Hinblick auf eine möglichst effektive erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in Hessen regelmäßig aus nicht mehr als acht Gefangenen bestehen. Abweichungen bleiben nach Satz 4 in dem dort genannten Umfang möglich. Mit dieser Festlegung kommt Hessen in besonderer Art und Weise der Forderung des Bundesverfassungsgericht aus dessen Entscheidung vom 31. Mai 2006 nach, wonach die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen sind, wofür die Unterbringung in kleineren Wohngruppen besonders geeignet sei (BVerfG NJW 2006, 2093, 2096). Auf die Ausführungen zu § 18 wird an dieser Stelle Bezug genommen. Die Festlegung der Wohngruppengröße in Satz 3 und unterliegt einer Übergangsfrist nach § 79 Abs. 1 Satz 2.

Abs. 5 schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 12 in einer sozialtherapeutischen Abteilung.

Abs. 6 bis 8 entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der §§ 144 Abs. 1, 145 und 146 StVollzG. Darin werden Anforderungen für die Beschaffenheit und den Umfang von Räumlichkeiten in der Anstalt und die Belegung derselben normiert.

#### **Zu § 69:**

Abs. 1 gewährleistet, dass die für die Förderung nach § 27 die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. Es wird zugleich eine Quote für die Einrichtung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen vorgesehen, um dem Vorrang der Ausbildung nach § 27 Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Abs. 2 eröffnet die Option auf eine Übertragung der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Beschäftigung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug auf nicht-staatliche Träger oder Unternehmen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Gruppen übertragen werden. Hoheitliche Aufgabe - und damit nicht übertragbar - ist aber insbesondere die Zuweisung zu und die Abberufung von einer vorgenannten Maßnahme.

Abs. 3 lässt zudem in begründeten Ausnahmefällen die gemeinsame Förderung von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten zu.

#### **Zu § 70:**

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich Abs. 1 und 2 grundsätzlich der Regelung des § 80 StVollzG, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit ihren Kindern. Begründet wird lediglich eine Option, bei tatsächlichem Bedarf, entsprechende Haftplätze zu schaffen.

## **Zu § 71:**

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung nach außen und nach innen. Er erhält die Legaldefinition, das unter Anstaltsleitung im Sinne dieses Gesetzes die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemeint ist. Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Die Delegationsbefugnis in Satz 2 trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass in einem erziehungsorientierten Vollzug einzelne Entscheidungen besser durch erziehungsnähere Bedienstete getroffen werden können. Hierbei soll es sich aber ausschließlich um einzelne Bereiche handeln. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem die Zustimmung zur Delegation vorbehalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Übertragung von Aufgaben, die einer besonderen Verantwortung bedürfen, auch durch die Behörde mitgetragen wird, die letztlich auch Entscheidungen des Anstaltsleiters mitverantworten hat.

Angesichts der vielfältigen und verantwortlichen Aufgaben ist nach Abs. 2 eine hauptamtliche Anstaltsleiterin bzw. ein hauptamtlicher Anstaltsleiter einzusetzen. Die Person muss eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren Dienstes sein aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Abs. 3 verpflichtet die Anstaltsleitung regelmäßig Konferenzen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Jugendstrafvollzug durchzuführen. Der Gedankenaustausch und die unmittelbare Information aller an der Erziehung Beteiligten ist eine wichtige Grundlage der in § 72 Abs. 5 festgeschriebenen Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen. Die Konferenz ist Beratungs- und Entscheidungsfindungsorgan. Die Anstaltsleitung ist aber letztlich die verantwortliche Entscheidungsträgerin nach Abs. 1 Satz 1. Die Beratung ist zwingend erforderlich, die Anstaltsleitung muss sich jedoch dem Konferenzergebnis nicht anschließen.

## **Zu § 72:**

Abs. 1 trägt Artikel 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht-hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Abs. 2 bestimmt verbindlich, dass die Anstalten, ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl von verschiedenartig qualifizierten und motivierten Bediensteten hat neben den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen große Bedeutung für die Erreichung des Erziehungsziels.

Die Absätze 3 und 4 stellen sicher, dass der bestehende hohe Standard des hessischen Jugendstrafvollzugs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten bleibt und noch weiter ausgebaut wird, indem auf die persönliche Eignung der für den Jugendvollzug vorgese-

nenen Bediensteten und ihre fachliche Qualifikation im Jugendbereich besonderes Augenmerk gerichtet wird. Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, deren späterer Einsatz vorwiegend im Bereich des Jugendstrafvollzugs gesehen wird, sollen im fachtheoretischen Teil der Ausbildung mit Zusatzmodulen zu jugendspezifischen Themen, wie beispielsweise Erziehung, Pädagogik, jugendtypisches Verhalten etc. qualifiziert und im fachpraktischen Teil für sie die Station in der Jugendstrafvollzugsanstalt verlängert werden. Die hessische Prüfungsordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst (APOmVD) und das Aus- und Fortbildungsprogramm im Justizvollzug werden diesen Erfordernissen angepasst werden. Fortbildung und Praxisberatung für die im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten gewährleisten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand.

Für eine effiziente Erziehung – gleich wo sie stattfindet - ist es zudem unerlässlich, dass feste Bezugspersonen existieren, zu denen die jungen Menschen Vertrauen aufbauen können, an die sie sich mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Deshalb sind den Gefangenen im Jugendstrafvollzug feste Personen zuzuordnen. Da Erziehung nicht auf bestimmte Zeiten oder Tage beschränkt ist, ist ferner eine zeitlich möglichst umfassende erzieherische Betreuung der Gefangenen in den Anstalten zu gewährleisten, also auch am Wochenende und an Feiertagen.

Die in Abs. 5 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen des gesetzlichen Zieles und der Aufgaben des Jugendstrafvollzugs gebündelt werden.

#### **Zu § 73:**

Die Vorschrift ergänzt § 31 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und entspricht bis auf redaktionelle Änderung vollständig § 157 StVollzG. Sie stellt - wie im Erwachsenenvollzug - die Versorgung der Gefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

#### **Zu § 74:**

Die Bestimmung soll den Gefangenen ermöglichen, sich kollektiv und individuell in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. Zum anderen bietet die Gefangenenmitverantwortung (Satz 3) ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.

#### **Zu § 75:**

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung. Die Hausordnung hat die Aufgabe, Rechte und Pflichten des Gesetzes näher zu konkretisieren und damit eine Überfrachtung des Gesetzestextes zu vermeiden (Arloth/Lückemann, StVollzG, § 161 Rdnr. 1). Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ist den Gefan-

genen bei ihrer Aufnahme in den Jugendstrafvollzug der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Abs. 2 enthält essentielle Bestandteile der Hausordnung.

### **Zum siebzehnten Abschnitt:**

#### **Zu § 76:**

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium der Justiz die Rechts- und Fachaufsicht über die Jugendstrafvollzugsanstalten. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans) aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Hessen nicht.

#### **Zu § 77:**

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte. Diese sollen unter anderem Vermittler zwischen der Anstalt und den Gefangenen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 3 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete - auch anderer Anstalten und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden - nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte der Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung und Eingliederung der Gefangenen durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Gefangenen entgegennehmen und sich über alle Belange der Gefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Aussprache und Schriftwechsel mit Gefangenen werden nicht überwacht, um die Unabhängigkeit gegenüber der Anstalt zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermitteln, sowie um Verständnis für die Belange eines auf soziale Integration ausgerichteten Jugendstrafvollzugs zu werben.

Gemäß Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11.7.2005 (JMBL. S. 333) besteht der Anstaltsbeirat der Anstalten in Rockenberg und Wiesbaden sowie der Frankfurt am Main III aus jeweils fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Bitten der Anstalt vom Magistrat der Stadt oder vom Kreisausschuss des Landkreises, in dem oder der sich die Anstalt befindet vorgeschlagen und vom Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für den Beirat sollen Personen benannt werden, die das notwendige Interesse und Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung entlassener Gefangener zu wirken. Die Regelungen zur Bestellung

von Beiratsmitgliedern, ihre Amtszeit und die Abberufung werden künftig durch Rechtsverordnung bestimmt (Abs. 1 Satz 4).

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

**Zum achtzehnten Abschnitt:**

**Zu § 78:**

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

**Zu § 79:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.